



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK WIEN UMGEBUNG
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung des
Gemeinderates am

PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: 20. Februar 2013
Volksschule, Festsaal
3001 Mauerbach,
Hauptstraße 250

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 23.40 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vizebürgermeister Stefanie Steurer (Liste Jelinek)

von der Liste Jelinek:

GGR Monika Nepelius
GR Christina Geschwinde
GR Johann Wöginger
GR Susanne Pitschko
GR Ing. Wolfgang Gratzer, MSc.

von der Mauerbacher SPÖ:

GR Ing. Gerhard Stitzle
GR Harald Prenner
GR Elfriede Auer
GR Monika Schrottmeyer

von der VP-Mauerbach:

GGR Thomas Bruckner
GGR Matthias Pilter
GR Ing. Georg Kabas
GR Dr. Hans Jedliczka
GR Helmut Scharf
GR Christina Steger

Wir für Mauerbach:

GR Leopold Dutzler

von der Grünen Plattform:

GR Ursula Prader

von der FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GGR Erwin Hackl (SPÖ), GR Michael Richter (SPÖ),
GR Mag. Tilman Brandl (Grüne)

Weiters anwesend: OSekr. Peter Mayer (Obersekretär),
Eva Wiesender (Leitung Finanzbuchhaltung)
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 20 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 18 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 05.12.2012
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Bericht Prüfungsausschüsse vom 11.12.2012
- I/6 Bericht Umweltgemeinderat
- I/7 Bericht Jugendgemeinderat
- I/8 Beschluss – Bestellung eines Jugendgemeinderates gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung
- I/9 Beschluss – Bestellung eines Bildungsgemeinderates gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung
- I/10 Beschluss – Entsendung eines Vertreters in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte
- I/11 Beschluss – Leasing Rüstlöschfahrzeug 2000 für FF Steinbach
- I/12 Beschluss – Kaufvertrag Grenzbereinigung Jägersteig
- I/13 Beschluss – Dienstbarkeitsvertrag Bäckergasse 2-4
- I/14 Beschluss – NÖ Tourismusgesetz 2010, Umstufung in Ortsklasse II
- I/15 Vorlage Bericht Gebarungseinschau durch das Land NÖ

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – unbefristeter Dienstvertrag
- III/2 Beschluss – Werkvertrag Schularzt
- III/3 Beschluss – Löschungserklärung Wiederkaufsrecht
- III/4 Beschluss – Ergänzungsbescheid Versetzung in den dauernden Ruhestand Gemeindeärztin

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner 2 Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **GGR Pilter** betreffend **Aufnahme von Vereinen ins Vereinsförderregister** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter Punkt II/1 in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage A diesem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **GR Prenner und weiteren unterfertigten Gemeindevorständen** betreffend **Berücksichtigung und Beschluss der Wortmeldung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung – Themen: Betreutes Wohnen und Startwohnungen** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter Punkt II/2 in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage B diesem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 05.12.2012
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Bericht Prüfungsausschüsse vom 11.12.2012
- I/6 Bericht Umweltgemeinderat
- I/7 Bericht Jugendgemeinderat
- I/8 Beschluss – Bestellung eines Jugendgemeinderates gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung
- I/9 Beschluss – Bestellung eines Bildungsgemeinderates gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung
- I/10 Beschluss – Entsendung eines Vertreters in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte
- I/11 Beschluss – Leasing Rüstlöschfahrzeug 2000 für FF Steinbach
- I/12 Beschluss – Kaufvertrag Grenzbereinigung Jägersteig
- I/13 Beschluss – Dienstbarkeitsvertrag Bäckergrasse 2-4
- I/14 Beschluss – NÖ Tourismusgesetz 2010, Umstufung in Ortsklasse II
- I/15 Vorlage Bericht Gebarungseinschau durch das Land NÖ

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Aufnahme von Vereinen ins Vereinsförderregister
- II/2 Berücksichtigung und Beschluss der Wortmeldung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung – Themen: Betreutes Wohnen und Startwohnungen

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – unbefristeter Dienstvertrag
- III/2 Beschluss – Werkvertrag Schularzt
- III/3 Beschluss – Löschungserklärung Wiederkaufsrecht
- III/4 Beschluss – Ergänzungsbescheid Versetzung in den dauernden Ruhestand Gemeindeärztin

I/1 Bürgerbeteiligung

Es liegt eine Anmeldung für die Bürgerbeteiligung vor.

Peter Schödlbauer G21 (Thema: Betreubares (Betreutes) Wohnen und Startwohnungen):



G 21 Mauerbach

Arbeitskreis Soziale Entwicklung

An den
Gemeinderat
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach



Mauerbach, 12.2.2013

Betrifft: Wortmeldung vom G21 Arbeitskreis Soziale Entwicklung
in der Gemeinderatssitzung vom 20.2.2013
Themen: Betreubares (Betreutes) Wohnen und Startwohnungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !
Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin !
Werte Gemeinderäte/Innen !

Nach ausführlichem Studium von Methoden wie ähnlich gelagerte Gemeinden das Problem betreubares (betreutes) Wohnen/Startwohnungen gelöst haben, schlägt unser G21 Arbeitskreis Soziale Entwicklung im Hinblick auf die Finanzsituation und Akzeptanz durch die Bevölkerung folgende Vorgangsweise vor:

- Erhebung des tatsächlichen Bedarfs an betreubarem (betreutem) Wohnen hinsichtlich der Quantität und Qualität (welche Bedürfnisse sind vorhanden ?)
- Vorgangsweise: Durchführung einer persönlichen Meinungsumfrage unter der Mauerbacher Bevölkerung durch fachlich kompetente Studenten unter Zuhilfenahme eines vom AK Soziale Entwicklung erarbeiteten Fragebogens sowie eines Erläuterungsblattes. (Was ist unter betreubarem [betreutem] Wohnen zu verstehen ? Welche Angebote existieren bereits ?)

Dazu soll eine nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Personengruppe in einer statistisch relevanten Größe der über 60-jährigen EinwohnerInnen Mauerbachs persönlich befragt und die Ergebnisse durch den AK Soziale Entwicklung ausgewertet werden.

Die Ergebnisse würde der AK der Gemeinde bis Ende Mai 2013 zur Verfügung stellen.

Die Kosten für die Durchführung dieser Befragung würden € 4.000,- nicht überschreiten. Die Bedeckung durch Projekt-Förderung aus dem G21 Budget wird angestrebt.

Flankierende Maßnahmen seitens der Gemeinde:

- öffentliche Ankündigung dieser Befragung
- Autorisierung der befragenden Studenten

Die Gemeinderat wird ersucht, sich bereit zu erklären, die Ergebnisse dieser Befragung als Basis für alle weiteren Entscheidungen hinsichtlich betreubarem (betreutem) Wohnen anzuerkennen bzw. zu berücksichtigen und bis Vorliegen der Ergebnisse dieser Befragung alle laufenden diesbezüglichen Aktionen zu sistieren.

Eine ähnlich gelagerte Vorgangsweise würden wir auch für das Thema Startwohnungen vorschlagen.

Der G21 Arbeitskreis Soziale Entwicklung ersucht den Gemeinderat daher, im Sinne der Leitziele von G21 diese Empfehlungen aufzunehmen und so vorzugehen, wie oben dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schödlbauer
AK-Leiter
Arbeitskreis Soziale Entwicklung

Kreuzbrunn 16/3
3001 Mauerbach

I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 05.12.2012

Da zum Sitzungsprotokoll vom 05.12.2012 keine Stellungnahmen eingelangt sind, gilt es als genehmigt.

I/3 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) Energie und Umweltagentur NÖ - Zertifikat und Urkunde Ing. Köckeis
Energiebeauftragter

Bgm Buchner fasst kurz die Tätigkeiten des Energiebeauftragten in der Gemeinde zusammen.

I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

GR Dutzler bezieht sich auf seine Anfrage in der letzten Gemeinderatssitzung betreffend Aufkleber auf den Plakaten und verliert auszugswise einen Bescheid betreffend

Gebrauchsabgabe für das Aufstellen von Plakaten. GR Dutzler weist darauf hin, dass dies nicht mit der ursprünglichen Aussage von Bgm Buchner überein stimmt. Bgm Buchner entgegnet, dass es vor allem darauf ankommt, dass die Gebrauchsabgabe entrichtet wird und nicht, wo und wie die Aufkleber angebracht wurden.

GR Stitzle erkundigt sich, ob die Gemeinde hinsichtlich Essenslieferung im Hort ein Mitspracherecht hat, da Beschwerden seitens der Kinder sowohl den Lieferanten selbst als auch die Qualität der Speisen betreffend vorgebracht wurden. Vbgm Steuerer erklärt, dass dies in der Eigenverantwortung des Hortes liegt. Da derselbe Lieferant auch das Essen für die Kindergärten liefert, werden jedoch laufend Gespräche geführt und in letzter Zeit bespricht eine Diätologin mit Kindergarten und Lieferanten den Speiseplan. GR Prader regt an, dass Vollwertkost nicht immer nur aus Vollkornprodukten bestehen muss, da vor allem die Qualität des Essens ausschlaggebend ist.

Auf weitere Anfrage von GR Stitzle berichtet Vbgm Steuerer, dass derzeit zwei Personen mit Essen auf Räder beliefert werden.

GR Prenner fragt an, ob bereits eine Endabrechnung für den NÖ Landeskindergarten II vorliegt. GGR Bruckner erklärt, dass die Abwicklung der Förderungen noch nicht ganz fertig ist, die Einreichung jedoch bereits im Laufen ist.

I/5 Bericht Prüfungsausschüsse vom 11.12.2012

GR Gratzler berichtet anhand der Protokolle von den Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 11.12.2012.

GR Gratzler verliest seine nachstehende Wortmeldung:

Unangesagte Gebarungsprüfung am 11.12.2012:

Der ausgewiesene Kassastand und jeweilige Stände bei Girokonten und Sparbüchern konnten nachgewiesen werden. Eine Sache hat aber einen Erklärungsbedarf den ich hier kurz beleuchten möchte nämlich, das aufgrund der Vorfinanzierung des Retentionsbeckens 2 der Kassasaldo bei der PSK zu diesem Zeitpunkt überhöht war und einen Wert von € 644.259,43.- aufgewiesen hat. Dieser Umstand tritt deswegen auf, da die MG Mauerbach bei den Teilabrechnungen des Bauträgers in Vorlage treten muss. Dass Prozedere stellt sich folgendermaßen dar:

- 1. Der Bauträger (Fa. Traunfellner) stellt eine Teilrechnung.*
- 2. Diese Teilrechnung wird an das Planungsbüro „Werner Consult“ übermittelt. Dort wird die Teilrechnung überprüft und danach an die MG Mauerbach weitergeleitet.*
- 3. Die MG Mauerbach bezahlt die Teilrechnung und schickt die Abrechnung an das Land NÖ.*
- 4. Das Land NÖ überprüft die Abrechnung und stellt einen Antrag auf Zahlung bei der AMA (Agrarmarkt Austria) aufgrund der EU geförderten Richtlinien.*
- 5. Jetzt erst erfolgt die Rückzahlung von der AMA an die MG Mauerbach abzüglich 20% des Anteiles für den die MG Mauerbach selbst aufkommen muss.*

Die Zeitspanne nun zwischen Pkt.3 also der Vorlage, sprich Zahlung, der MG Mauerbach und Pkt.5 der Rückzahlung der AMA an die MG Mauerbach beträgt durchschnittlich 8 Wochen, bei manchen Teilabrechnungen sogar länger.

Der Stand des am Anfang genannten PSK-Kassasaldos, ich darf nochmals erinnern, damals in der Höhe von € 644.259,43.-, steht derzeit Stand 19.02.2013 auf € 421.054,92.-!

Hier ist noch zu erwähnen, dass die MG Mauerbach unmittelbar eine Teilrückzahlung von der AMA, betreffend Retentionsbecken 2, in der Höhe von € 181.613,30.- erwartet. Die diesbezügliche Abrechnung wurde am 30.01.2013 an das Land NÖ weitergeleitet.

Rechnet man nun die zu erwartende Rückzahlung in den Saldo Stand 19.02.2013 hinein, so verbleibt derzeit ein Kassasaldo bei PSK in der Höhe von € 239.441,62.-.

Hier verbleibt mir nur mehr ein herzliches Dankeschön an unsere Frau Wiesender, im Namen des Prüfungsausschusses zu sagen, die alle prüfungsrelevanten Unterlagen in bester Ordnung zur Verfügung gestellt hat.

Offene Außenstände:

Zuerst möchte ich hier über eine leidige Problematik berichten, die zu kontroversen Diskussionen innerhalb des Ausschusses geführt haben und das Bauamt in ein zweifelhaftes Licht rücken können. Vorab, denke ich persönlich, dass das Bauamt gute Arbeit verrichtet, auch unter Berücksichtigung der in letzter Zeit aufgetretenen Personalwechsel. Aber auch für mich ist es eine Notwendigkeit, dass das Bauamt im Bereich „Bauverfahren“ transparenter wird.

Anlass war die Debatte bezüglich einer Liegenschaft, wo die jeweiligen bescheidmäßigen Vorschriften von Hausanschluss- bzw. Ergänzungsabgaben noch offen sind und die Frage, ob dies auch rechtens sei?

Es hat zu diesem Thema in der Vergangenheit einen Prüfungsausschuss zur Informationseinholung im Beisein des Bauamtes gegeben und zwar am 21.07.2010 von 9,05 Uhr bis 10,50 Uhr. Anwesend waren damals: GR Ing. Georg Kabas, GR Leopold Dutzler, Herr Obsekr. Peter Mayer, Herr Alois Hobiger und Herr Dr. Ernst Zehetbauer.

Dieses Dokument habe ich nachträglich den Gemeinderäten, als Pdf. Beilage am 15.02.2013 zukommen lassen.

In diesem Dokument sind auf Seite 2 die 5 Phasen eines Bauverfahrens festgehalten worden.

Nämlich:

- 1. Ansuchen um Baubewilligung*
- 2. Prüfung der Baubewilligung*
- 3. Verständigung der Nachbarn (+ev. Ladung zur Bauverhandlung)*
- 4. Baubewilligung-Bescheid*
- 5. Abschluss des Bauverfahrens*

Nach der Phase 5 werden, die vorher besprochenen Hausanschluss- bzw. Ergänzungsabgaben fällig.

Zwischen Phase 4 und Phase 5 sind vom Gesetzgeber max. 5 Jahre vorgesehen. Meldet der betroffene Liegenschaftsbesitzer die Fertigstellung seines Bauvorhabens früher, als die max. vorgegebene Zeit, so tritt Phase 5 zum Zeitpunkt der jetzt aktuellen Fertigstellung ein!

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich zum Zeitpunkt des Prüfungsausschusses nicht nur das in Diskussion befindliche Bauverfahren zwischen Phase 4 und Phase 5 befand, sondern insgesamt 11 Bauverfahren.

Man kann nun davon ausgehen, dass wir uns bezüglich der in Diskussion befindlichen Liegenschaft innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen, aber um entsprechende Transparenz zu bekommen und die Glaubwürdigkeit des Bauamtes zu festigen bzw. dessen Organisation zu erleichtern, sowie, das betrifft nun die Finanzverwaltung, wann Zahlungen an die MG Mauerbach zu erwarten sind, werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- a. Aufstellung einer Excelliste, wo alle Bauverfahren der MG Mauerbach eingetragen sind und zwar ab Phase 1 „Ansuchen um Baubewilligung“.*
- b. Laufende Wartung der Liste: Wo, innerhalb der 5 Phasen, befindet sich nun das jeweilige Bauverfahren.*
- c. Für alle Bauverfahren, die zwischen Phase 4 und Phase 5 stehen, wie lange braucht es noch bis zum Abschluss des Bauverfahrens und wie hoch werden die zu erwartenden Abgaben sein.*

Es ist hier, dankenswerter Weise das Bauamt und der Herr Obersekretär Mayer, zur Erstellung einer diesbezüglichen Liste schon tätig geworden und ich möchte ihn und das Bauamt, im Namen des Prüfungsausschusses, zum nächsten PA-Termin herzlichst einladen, um uns über die erfolgten Bemühungen zu unterrichten.

Abschließend wäre hier noch auf Frage 2 des beigelegten Dokumentes „Prüfungsausschuss-Informationseinholung vom 21.07.2010“ Seite 1 zu verweisen:

Frage: Bestehen Schnittstellen zu anderen KIM-Programmen?

Antwort: Das Programm „KIM-Bauamt“ ist mit dem Programm „KIM-Grundstücksverwaltung“ verknüpft, da zum Anlegen einer Liegenschaft ein Bezug zu den entsprechenden Grundstücken hergestellt wird. Ansonsten gibt es keine Verknüpfungen zu anderen KIM-Programmen. Eine Schnittstelle zur Abgabebuchhaltung wäre nach Aussage der Bauamts-Mitarbeiter sinnvoll, ist aber derzeit scheinbar aus Kostengründen nicht implementiert. Das ist leider auch der Stand von heute!!!

Die Implementierung einer Schnittstelle zur Abgabebuchhaltung würde diese Problematik zu einem guten Ende führen. Selbstverständlich unter Einbindung der Gemeindebuchhaltung!

Zu Pkt. 2) Offene Außenstände ist zu berichten:

In jenem gravierenden Fall, schleppende bis keine Zahlungen und keinen Wohnsitz in Österreich wurde im F-AS behandelt und festgehalten mit dem Rechtspfleger des BG Purkersdorf Kontakt aufzunehmen.

Bei einem weiteren Fall, Konkurs. Auch hier wurde neuerlich der F-AS eingebunden wird ein interner Vergleich angestrebt (BA, Masseverwalter, Flair, Marktgemeinde Mauerbach). Bei dem zwischen Flair und der Marktgemeinde Mauerbach abgeschlossenen Kaufvertrag ist die Einlagezahl zu ändern (Teilungsstück).

Jener Fall wo Aufschließungskosten immer noch strittig und nicht erledigt sind, das Verfahren im GV vom 13.09.2011 wieder zurückversetzt wurde und neu zu behandeln ist, wäre nun baldigst zu einem Ende zu bringen.

In zwei weiteren Fällen wird beim nächsten P-AS eine Mitteilung vom Bürgermeister vorliegen, wie seitens der Gemeinde weiter verfahren wird.

In drei Fällen, betreffend einen Liegenschaftseigentümer mit zwei Grundstücken wurden die offenen Forderungen an die Gemeinde im Jänner 2013 entrichtet.

Es sind im Jahr 2012 keine großen Außenstände hinzugekommen, vielmehr haben sich die offenen Außenstände, trotz Finanzkrise, verringert.

Der nächste Prüfungsausschuss findet nach Auflage des Rechnungsabschlusses 2012 am Mittwoch den 20. März 2013 um 16 Uhr statt.

I/6 Bericht Umweltgemeinderat

Umweltgemeinderat Mauerbach Bericht für 2012

Manche Aktivitäten betreffen mehrere Funktionsbereiche zugleich, und sind nicht trennscharf zuordenbar. Im allgemeinen nicht im Bericht enthalten sind klar zuordenbare Tätigkeiten wie etwa:

- für den Umweltausschuss
- im Rahmen von Gemeinde 21, Kernteam oder Arbeitskreis Umwelt & Energie
- für die Klima- und Energiemodellregion Wienerwald nach der Startphase
- als Vertreter im Energy-Network-Wienerwald.

Die Teilnahme an manchen Informationsveranstaltungen ist teilweise auch dem Arbeitsbereich Umweltausschuss zuzurechnen.

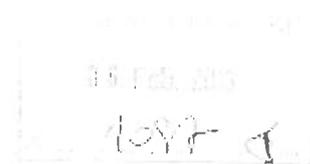
1	20.01.2012	Auftaktveranstaltung zur KEM Klima- und Energiemodellregion in Purkersdorf (Klärungen zur Vorgangsweise bei der Konzepterstellung; Ideensammlung, Zeitplan ...)
2	24.01.2012	Umwelt- Gemeindeforum Ma. Anzbach Gem.Zentrum ca. 18.30h - 21.30h Energieeffizienz - Vorschau auf neues Gesetz, Information der Gemeinden
3	30.01.2012	KEM Klima- und Energiemodellregion, Treffen in Purkersdorf; 18.30h - ca. 22.00h
4	01.03.2012	PV-Fotovoltaik- Informationstagung , St.Pölten Landhaus 9-13 h
5	05.03.2012	KEM Klima- und Energiemodellregion: Pressekonferenz und Präsentation in Purkersdorf 17 h-20 h
6	16.3.2012	Bruck a.d. Leitha: Informationsveranstaltung zum Energieeffizienzgesetz 11.30h - 16.30h
7	19.03.2012	KEM Klima- und Energiemodellregion Treffen Purkersdorf 18h-22h
8	20.03.2012	Ortstermin: Besichtigung <u>Müllablagerung</u> hinter Liegenschaft Hauptstrasse 115 am Bachufer nach Aviso durch Hrn. Prenner bzw. Gemeindeamt. Strassenseitig nicht einsehbar, nur von Wanderweg 2a auf der anderen Bachseite. Besitzer/Mieter nicht angetroffen, Angehörige stellen Abtransport binnen 1 Woche in Aussicht; (Nachschau)
9	24.03.2012	Amphibienexkursion entlang Hirschengartenstrasse mit NÖ Naturschutzbund, 8.30h-11.00h
10	27.03.2012	Teilnahme an Veranstaltung Radgipfel in Perchtoldsdorf

11	30.03.2012	Ortstermin: Auf der Sulz 46a mit Fr. Bogner und Rauchfangkehrer wg. Beschwerde über <u>Rauchentwicklung</u> aus Hauskamin, ca. 8.00 h-8.40 h Es erfolgen Prüfung von Kessel und verwendetem Brennmaterial, eine Ascheprobe wird entnommen. UGR nicht weiter involviert.
12	30.03.2012	Gespräch Frau W. - Anrainerin Auf der Sulz: Sie wünscht auch auf der Sulz Tafeln mit Hinweis auf die Krötenwanderung. Wird weitergegeben bzw. -verfolgt.
13	10.04.2012	Ortstermin: <u>Müllablagerung</u> hinter Liegenschaft Hauptstrasse 115 am Bachufer (siehe 30.3.2012). Die alte Ablagerung wurde offenbar entfernt, es liegen aber (neue?) Materialien wie Bretter und Türblätter an der Grundstücksgrenze, unklar ob inner- oder ausserhalb. Kein umweltrelevanter Befund, allenfalls Beeinträchtigung Ortsbild. 7.00h-7.20h. Übergabe an Gemeinde für allfällige weitere Massnahmen.
14	14.04.2012	Ortstermin Fa. Ketterl/Agens 17.30h-18.30h: Mitteilung von Privat, dass am Bachufer Abfälle liegen würden, wird durch Augenschein bestätigt. Suche geeigneter Ansprechperson - Prokurist sagt zu, dass die Abfälle beseitigt würden. Kontrolle in der Woche danach ...
15	21.04.2012	Ortstermin: Neuerlich (andere) Müllreste, diesmal direkt im Bachbett. Gespräch mit Betriebsleiter, der neuerlich Sanierung zusagt.
16	14.05.2012	Telefonat + Ortstermin: Beschwerde Frau R. Tel: 979 87 67 aus der Beethovengasse, aus dem Schornstein von Nr. 49-51 kämen Rauchwolken, Verdacht auf verbrannte Kunststoffe. Bei Lokalaugenschein unmittelbar danach kann nichts festgestellt werden.
17	10.08.2012	Ortstermin Sackgasse 10, Fam. M: Rauchbelästigung vom Nachbarn auf Nr. 14., Hr. Sp. (01 979 91 16). Rauch steigt aus dem Abzug auf, verteilt sich aber in Höhe der Abdeckung (Schwammerl) horizontal ... UGR sagt zu, Gespräch mit Rauchfangkehrer und dann mit Nachbarn zu führen.
18	20.08.2012	Telefonat Hr. Bichler, Rauchfangkehrer: Bestätigt Anruf v.Sp., und Gespräch über Schornstein. Er war für Entfernung der Abdeckung (Schwammerl). Stimmt aber zu, dass eine Verlängerung des Abzugs (auch) helfen könnte.
19	23.08.2012	Ortstermin Sackgasse 14, Hr. Sp.: Grundsätzlich bereit, die Lage zu verbessern, hat aber nicht die Mittel dazu. Meint, er habe ‚Schwammerl‘ bereits entfernt, aber ohne Effekt. Vereinbarung mit Rauchfangkehrer, die Situation vor Ort im Rahmen der nächsten Überprüfung zu kontrollieren.
20	14.09.2012	Anruf Fr. W. Lannergasse: Ortstermin vereinbart am 18.9.12 wg. Thema Schneeräumung
21	17.10.2012	Abendveranstaltung zu Fotovoltaikanlagen mit Bürgerbeteiligung am Gemeindeamt Gablitz

22	18.09.2012	Ortstermin bei W. 13.30-14.30 h: Weitergabe der Information an zuständigen Ausschuss
23	31.10.2012	Ortstermin Besichtigung Amphibienstrecke entlang Hirschengartenstrasse
24	13.11.2012	Veranstaltung Energiestammtisch im Rahmen von KEM, abends.

I/7 Bericht Jugendgemeinderat

Tätigkeitsbericht Jugendgemeinderat 2012



- 17.2.2012 Schitag mit der VS am Annaberg
- 23.6.2012 Unterstützung der Kinderspiele der FF Mauerbach beim Feuerwehrfest
- 23. Juli bis 11. August Ferienspielwochen mit Schwimmkurs und Zirkusworkshop
- 4.8.2012 Unterstützung Fußballturnier
- 8.9. Schulstartfest mit Zaubershow, Kosten: 522,-
- 22.9. Unterstützung Radl Rekordtag
- Sept 2012 Gründung des Online Flohmarktes „Mauerbach-Gäblitz-Purkersdorf“ auf Facebook
- 19. und 20.10. Unterstützung Sozialprojekt „72 Stunden“ durch aktive Mithilfe + Förderung 200,-
- 31.10. Halloweenstand, Kosten 100,-
- Nacht(taxi): wurde bis auf weiteres verlängert + Ausweitung auf Nacht vor einem Feiertag

Aufstellung der Kosten und Anzahl der Fahrten:

Monat	Anzahl Rechnungen	Kosten
Jänner	4	37,8
Februar	11	109,9
März	13	126,5
April	17	151,2
Mai	21	193,85
Juni	18	153,1
Juli	18	153,65
August	13	127,5
September	23	210,55
Oktober	26	231,45
November	28	249,15
Dezember	14	132
Total	206	1876,55

Budget: 3100

I/8 Beschluss – Bestellung eines Jugendgemeinderates gem. § 30a NÖ GO

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach ist Frau GR Christina Geschwinde bereits beauftragt, die Aufgaben eines Jugendgemeinderates wahrzunehmen.

Aufgrund der 21. Novelle der NÖ Gemeindeordnung vom 20.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, ist die Bestellung eines Jugendgemeinderates jetzt auch in § 30a NÖ Gemeindeordnung gesetzlich verankert. Es soll daher die Bestellung gemäß NÖ Gemeindeordnung bekräftigt werden.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau GR Christina Geschwinde gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung zur Jugendgemeinderätin zu bestellen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Beschluss – Bestellung eines Bildungsgemeinderates gem. § 30a NÖ GO

Aufgrund der 21. Novelle der NÖ Gemeindeordnung vom 20.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, ist die Bestellung eines Bildungsgemeinderates im § 30a NÖ Gemeindeordnung gesetzlich verankert.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn GR Jedliczka gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung zum Bildungsgemeinderat zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Jedliczka)

I/10 Beschluss – Entsendung eines Vertreters in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte

Seitens der Marktgemeinde Mauerbach ist ein Vertreter in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte zu entsenden. Es soll dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Ing. Wolfgang Gratzner Msc sein. Purkersdorf und Gablitz haben ebenfalls die Vorsitzenden ihres Prüfungsausschusses entsandt.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn GR Ing. Wolfgang Gratzner MSc als Vertreter im Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Gratzner)

I/11 Beschluss – Leasing Rüstlöschfahrzeug 2000 für FF Steinbach

Im Ausschuss für Finanzen und Vermögen vom 29.01.2013 unter TOP 3) wurden für die Anschaffung des Rüstlöschfahrzeuges 2000 der Feuerwehr Steinbach die angeführten

Leasingangebote der Leasing Vertriebs Gmbh und der NÖ Raiffeisen Leasing Gmbh behandelt.

Preis: 388.975,20	NÖ Raiffeisen- Leasing GmbH	Leasing- Vertriebs GmbH	Finanzierung: RLFA 2000
Rate mtl. Monats-Euribor	2.073,94	2.337,86	gebunden an den 3-
Laufzeit Mon./da	120 Monate	108* Monate	*bei einer Laufzeit von 120
Unternehmens des Zeitraumes angeboten wird.			lt. internen Vorgaben des nur 90% (= 108 Mon.) für eine Finanzierung
Gesamtbelastung:	248.872,80	252.488,88	
Einmalige Entgelte:	823,26	1.882,44	
Sonstige:	162.073,00	162.000,00	
	Einmalkaution	variables Depot	

Auf Anfrage von GR Prenner und GR Prader auch im Hinblick auf den Bericht der Gebarungseinschau erklärt GGR Nepelius, dass die Bedeckung im MFP aufscheint. Bgm Buchner ergänzt, dass die Kosten erst 2014 entstehen und auch dann erst die Beschlussfassung mit Bedeckung erfolgen wird.

Somit stellt GGR Nepelius den

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Anbot der Raiffeisen-Leasing Gmbh zu den genannten Bedingungen für die Finanzierung des RLFA 2000 annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/12 Beschluss – Kaufvertrag Grenzbereinigung Jägersteig

Im Ausschuss für Finanzen und Vermögen vom 29.01.2013 unter TOP 2) wurde der Kaufvertrag behandelt. Herr [REDACTED], geb. [REDACTED] hat aufgrund der Vermessung seines neu erworbenen Grundstückes (Grundbuchsauszug) ersucht 7 m² (öffentlichen Grund) zwecks Bereinigung der Grundgrenzen zu kaufen. Der Preis pro m² wird im Ausschuss mit € 180,-- festgelegt. Der nachstehende Kaufvertrag (Entwurf) ist Herrn [REDACTED] übermittelt worden.

ENTWURF

Kaufvertrag

abgeschlossen am unten festgesetzten Tage zwischen der

Marktgemeinde Mauerbach, vertreten durch

Hrn. Bürgermeister Peter Buchner MBA

Allhangstraße 14-16, A – 3001 Mauerbach

als Verkäufer einerseits, in der Folge auch verkaufende Partei genannt, und

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■, A-3001 Mauerbach

als Käufer andererseits, in der Folge auch kaufende Partei genannt, wie folgt:

I.

Grundbuchstand

1. Ob der Liegenschaft EZ 1495, des Grundbuches der Katastralgemeinde Mauerbach 01903, Gerichtsbezirk Purkersdorf bestehend aus dem Grundstück 1690/5 ist das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Mauerbach (öffentliches Gut) einverleibt.

2. Ob der Liegenschaft EZ 1381, des Grundbuches der Katastralgemeinde Mauerbach 01903, Gerichtsbezirk Purkersdorf bestehend aus dem Grundstück 1314/2 ist das Eigentumsrecht für ■■■■■■■■■■ einverleibt.

II.

Aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Zlatko Tokic Zivilgeometer vom 03.05.2012 GZ 181, wird im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1381 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01903 Mauerbach, Gerichtsbezirk Purkersdorf, durch Teilung die als Teilstück 1 bezeichnete Trennfläche im Ausmaß von 7 m² gebildet.

Die als Teilstück 1 bezeichnete Trennfläche im Ausmaß von 7 m² soll von der Liegenschaft EZ 1495, Grundstücks Nr. 1690/5 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01903 Mauerbach abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 1381 desselben Grundbuchs, zugeschrieben und in das Grundstück Nr. 1314/2 einbezogen werden.

III.

Die verkaufende Partei verkauft somit die als Teilstück 1 bezeichnete Trennfläche des Grundstücks Nr. 1690/5, im Ausmaß von 7 m² zur Gänze an die kaufende Partei und die kaufende Partei kauft und übernimmt das vorbeschriebene Kaufobjekt von der verkaufenden Partei samt allem dem gegenständlichen Kaufobjekt gewidmeten und tatsächlichen Zubehör sowie mit allen Rechten, Vorteilen und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei das oben näher bezeichnete Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

IV.

Für das unter Punkt II. und III. näher bezeichnete Kaufobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein Kaufpreis von EUR 180,00/m² (einhundertachtzig Euro pro

Quadratmeter) insgesamt somit EUR 1.260,00 (EUR eintausendzweihundertsechzig) vereinbart, der wie folgt zu berichtigen ist:

Der Kaufpreis ist bei Unterfertigung des Kaufvertrages durch die verkaufende Partei in grundbuchstauglicher Form fällig und bar und abzugsfrei zu übergeben.

Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass Ihnen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt ist und sie sich zum vereinbarten Kaufpreis verstanden haben. Der vereinbarte Kaufpreis stellt die von den Vertragsteilen akzeptierte Geschäftsgrundlage für dieses Rechtsgeschäft dar und wird von ihnen auf jegliche diesbezügliche Anfechtung oder Erhebung von diesbezüglichen Einwendungen verzichtet.

V.

Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr für die lastenfreie Besitz- und Eigentumsübertragung des Kaufobjektes, für die Freihaltung von bürgerlichen und außerbürgerlichen Belastungen und dafür, dass keine Steuern und öffentlichen Abgaben rückständig sind, für die eine Haftung der kaufenden Partei in Frage kommt.

Keine Gewähr übernimmt die verkaufende Partei hingegen für ein bestimmtes Ausmaß sowie eine bestimmte Eignung und Beschaffenheit oder eine bestimmte Bebaubarkeit oder einen bestimmten Ertrag des Kaufobjektes.

VI.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der kaufenden Partei erfolgt am Tage der Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die verkaufende Partei in grundbuchstauglicher Form. Mit diesem Tage gehen alle Nutzungen und Lasten, Gefahr und Zufall, auf die kaufende Partei über.

VII.

Die Marktgemeinde Mauerbach erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages und aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Zlatko Tokic vom 03.05.2012, GZ: 181, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die als Trennstück 1 bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1690/5 vom Gutsbestande der Ihr zugeschriebenen Liegenschaft EZ 1495 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01903 Mauerbach lastenfrei abgeschrieben, dem [REDACTED], geb. [REDACTED], zur Gänze zugeschriebenen Liegenschaft EZ 1381 desselben Grundbuches zugeschrieben und in das GSt.

Nr. 1314/2 einbezogen werde.

VIII.

[REDACTED], geb. [REDACTED], erklärt an Eides Statt, dass er österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer ist.

IX.

Die mit diesem Kaufvertrag und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Steuern, Gebühren, Abgaben und dgl. wie insbesondere Beglaubigungsgebühren, Grunderwerbsteuer, Eingabe- bzw. Eintragungsgebühren, bzw. allenfalls zur Vorschreibung gelangende Aufschließungsgebühren bzw. Ergänzungsabgaben trägt die kaufende Partei allein und aus eigenem.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung einer der beiden Vertragsparteien hat die jeweils Vertretene aus eigenem zu tragen.

X.

Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien der Gerichtsbarkeit des nach Lage des Vertragsobjektes sachlich zuständigen Gerichtes und verzichten auf ihren etwaigen anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand.

XI.

Sohin wurde dieser Kaufvertrag in einem Original ausgefertigt, das die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine Fotokopie.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am _____ Tagesordnungspunkt _____.

Mauerbach, am _____

Peter Buchner MBA

(Käufer)

Bürgermeister

Marktgemeinde Mauerbach

(Verkäufer)

Geschäftsführender Gemeinderat -----

Gemeinderat -----

Gemeinderat -----

Auf Anfrage von GR Prenner erklärt GR Jedliczka, dass bei einem ähnlich gelagerten Fall in Mauerbach noch keine Einigung erzielt werden konnte, die Angelegenheit jedoch in Evidenz bleibt.

Somit stellt GGR Nepelius den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag mit Herrn [REDACTED] genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Beschluss – Dienstbarkeitsvertrag Bäckergerasse 2-4

Auf dem Grundstück 75/1 EZ 34 KG Mauerbach (Bäckergerasse 2-4 / Hauptstraße 161) wurde vor geraumer Zeit eine Straßenlaterne errichtet. Im Zuge einer Besprechung mit dem Grundstückseigentümer betreffend die Parkplatzsituation in der Bäckergerasse wurde auch diese Straßenlaterne thematisiert. Da eine Versetzung aus räumlichen Gründen kaum möglich

ist, wurde vereinbart einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Die Kosten und Abgaben für die Errichtung und Verbücherung des Vertrages gehen zu lasten der Gemeinde.

Bedeckung: 1/0200-7280 Anwalt-Exekutionsgebühren

**FUCHS
& REIM
NOTARE**

Dr. Günther Fuchs

Dr. Andreas Reim

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr 3
3002 Purkersdorf
Österreich Europa
Tel +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- Herrn **Dr. Wolfgang Geyer**, geb. 21.04.1963, Bäckerstraße 2-4, 3001 Mauerbach, dieser als Dienstbarkeitsbesteller, einerseits; und
 - der **Marktgemeinde Mauerbach**, Allhangstraße 14, 3001 Mauerbach, diese als Dienstbarkeitsberechtigte, andererseits;
- wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Dr. Wolfgang Geyer ist grundbücherlich **Alleineigentümer** der Liegenschaft Einlagezahl 34 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01903 Mauerbach, bestehend aus den Grundstücken Nrn. .8 Baufl.(Gebäude), Gärten, Hauptstraße 161, Bäckerstraße 2-4, und 75/1 Gärten.

Auf dem Grundstück Nr. 75/1 wurde von der Marktgemeinde Mauerbach eine Straßenlaterne errichtet; diese Strassenlaterne ist über eine Stromleitung, die ebenfalls über das Grundstück 75/1 führt, an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Die Straßenlaterne und die Stromleitung sind aus der diesem Vertrag als **BEILAGE 1** angeschlossenen Skizze ersichtlich.

2. Dienstbarkeitsbestellung

Der Dienstbarkeitsbesteller räumt hiermit der Marktgemeinde Mauerbach das Recht der Duldung dieser Straßenlaterne sowie zur Nutzung dieser Stromleitung ein. Sämtliche mit der Errichtung und Erhaltung dieser Straßenlaterne sowie der Stromleitung verbundenen Kosten trägt die Marktgemeinde Mauerbach.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Dienstbarkeit hiermit an.

3. Gegenleistung

Diese Dienstbarkeitsbestellung erfolgt unentgeltlich; die Dienstbarkeitsberechtigte hat keine Gegenleistung zu erbringen.

4. Errichtung und Instandhaltung

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt, das dienstbare Grundstück zum Zweck von Erhaltungsarbeiten unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Dienstbarkeitsbestellers zu betreten.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist weiters berechtigt, das dienstbare Grundstück zum Zweck der Instandhaltung und Vornahme notwendiger Reparaturen an der Straßenlaterne beziehungsweise an der Stromleitung zu betreten. Soweit Gefahr nicht im Verzug ist, hat die Dienstbarkeitsberechtigte das Betreten des dienstbaren Grundstücks mit dem Dienstbarkeitsbesteller im Vorhinein abzusprechen.

5. Kosten und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren verpflichtet sich im rechtlichen Innenverhältnis die Dienstbarkeitsberechtigte allein zu zahlen, welche auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat. Auf die bestehende Solikarhaftung im Außenverhältnis wurde der Dienstbarkeitsbesteller vom Urkundenverfasser hingewiesen.

Für Abgabebemessungszwecke wird festgehalten, dass die unentgeltliche Einräumung dieser Dienstbarkeit keine Schenkung im Sinn des Erbschaftssteuergesetzes darstellt.

6. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01903 Mauerbach nachstehende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

Auf der im Punkt 1. näher beschriebenen Liegenschaft EZ 34:

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung einer Straßenlaterne und Nutzung der Stromleitung gemäß Punkt 2. dieser Urkunde für die **Marktgemeinde Mauerbach**.

.....
Dr. Wolfgang Geyer

.....
Bürgermeister

.....
Marktgemeinde Mauerbach
geschäftsführender
Gemeinderat

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Auf Anfrage von GR Dutzler erklärt Bgm Buchner, dass eine Zustimmung durch den Grundstückseigentümer nur in mündlicher Form jedoch nicht schriftlich vorliegt. GR Dutzler gibt an, auf Befugnis des Grundstückseigentümers zu verlangen, dass dieser den Dienstbarkeitsvertrag vor einem Gemeinderatsbeschluss lesen und mit seinem Anwalt besprechen kann. Außerdem besteht der Grundstückseigentümer auf eine schriftliche Einigung hinsichtlich der Parkplatzsituation.

Bgm Buchner entgegnet, dass es hinsichtlich Parkplatz keinerlei Zusage gegeben hat, da es sich um öffentliches Gut handelt, sondern dem Grundstückseigentümer geraten wurde, einen Stellplatz auf Eigengrund zu errichten.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt.

I/14 Beschluss – NÖ Tourismusgesetz 2010, Umstufung in Ortsklasse II

Es liegt der Gemeinde ein Schreiben vom 21.1.2013 vom Amt der NÖ Landesregierung vor. Dieses Schreiben wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögen vom 11.2.2013 unter TOP 2) behandelt. Aufgrund der Aktualisierung der Tourismusmaßzahlen, es werden unterschiedlichste Faktoren wie z. B. die Nächtigungszahlen herangezogen lt. dem NÖ Tourismusgesetz 2010 ist diese Information erfolgt. In diesem Schreiben wird ein GR Beschluss bis längstens 15.3.2013 verlangt, entweder mit der Entscheidung ob die Gemeinde Mauerbach, aufgrund der aktuellen Tourismuszahlen einen Antrag auf Umstufung von Ortsklasse III in Ortsklasse II befürwortet, oder bei Nichtvorliegens der Voraussetzungen für eine Höherstufung Mitteilung darüber erstattet.

Die derzeitige Höhe der Nächtigungstaxe beträgt in Ortsklasse III € 0,51, in Ortsklasse II € 1,02.

Somit stellt GGR Nepelius den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Umstufung von Ortsklasse III in Ortsklasse II genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/15 Vorlage Bericht Gebarungseinschau durch das Land NÖ

Gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung wird das Ergebnis der Gebarungseinschau dem Gemeinderat vorgelegt.

GR Stitzle verliest seine nachstehende Wortmeldung:

Mit Freude und Entsetzen nahm ich den Bericht über die Gebarungsprüfung durch das Land NÖ zur Kenntnis.

*Mit Freude deshalb, da sich das Land ganz meiner Rechtsauffassung angeschlossen hat, dass bei gravierenden Änderungen im laufenden Haushalt diese **sofort** durch einen Nachtragsvoranschlag richtig gestellt werden müssen. Ich habe das in den letzten beiden Jahren mehrmals eingefordert, leider ohne Erfolg. Und jetzt steht diese Forderung ganz brisant durch die Prüfung des Landes im Raum. Aber anscheinend sind Ratschläge, welche von den Oppositionsparteien kommen nicht die Schlechtesten, aber durch die Regierungsfractionen werdenden diese prinzipiell negiert.*

Mit Entsetzen deshalb, da es mir unverständlich ist, dass im Prüfbericht mehrmals darauf hingewiesen wird, endlich um die zuständigen Förderungen welche der Marktgemeinde Mauerbach rechtens zu stehen, auch zu beantragen. Es ist auch unerklärlich warum es bei Gebühren und Abgaben keine Indexanpassungen gibt. Aber wahrscheinlich schwimmt die Gemeinde ja im Geld.

Dass dem nicht so ist, beweist die Aussage, dass unser derzeitiges Kreditvolumen ca. 9.000,-- Euro beträgt. Also sicher genug um alle Vorhaben wie Gemeindeamt, Sportplatz, Straßen,

Beleuchtung, etc. umsetzen zu können. Wie will sich das die Gemeinde leisten? Oder gibt es auch in Mauerbach einen guten Onkel Frank der mit Geld um sich wirft? Und warum wurde uns immer wieder die negative, bzw. fast negative Finanzspitze verschwiegen?

Alles das in den Vorjahren aufgesparte Geld; plus dem Ertrag aus dem Wasserleitungsverkauf wurde verprasst. Wir haben immer wieder Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eingefordert und der Füllhornpolitik immer eine Abfuhr erteilt.

Weiters fällt in diesem Prüfbericht auf, dass es eine Reihe von Buchungen, bzw. Nichtbuchungen gibt, welche das Haushaltsergebnis beträchtlich beeinflussen. Ist dies Unwissenheit oder gezielte Verschleierung? Jeder soll sich nun selbst ein Bild davon machen, ob das nur Zufall sei, dass solche Missstände nicht rechtzeitig aufgedeckt werden, oder ob doch am System, dass der Vorsitzende vom Kontrollausschuss und die Finanzreferentin von der gleichen Fraktion sind, etwas faul ist?

Ganz unverständlich zeigt sich mir auch, dass dieser Prüfbericht am 5. November des Vorjahres am Gemeindeamt in Eingang genommen wurde und erst heute behandelt wird. Das heißt, dem Gemeinderat wurde im Dezember ein Haushaltsplan vorgelegt, in welchem die angemerkten Ungereimtheiten nicht bereinigt worden sind. Bei Kenntnisnahme dieses Berichtes hätte dem Haushaltsplan nicht zugestimmt werden dürfen. Ebenso ist die Frist zur Stellungnahme zur Gebarungsprüfung an das Land NÖ, ohne dass diese getätigt worden ist verstrichen.

Auf Grund der Situation, dass die Marktgemeinde Pleite ist, und in den beiden letzten Jahren eine Unzahl von Ungereimtheiten in der Finanzwirtschaft durch das Land NÖ aufgedeckt wurden, fordere ich die Vorsitzende des Finanzausschusses auf, die politischen Konsequenzen des Prüfberichtes zu ziehen, und ihr Amt zurück zu legen!

GR Dutzler schließt sich der Meinung von GR Stitzle an und erkundigt sich, ob schon Maßnahmen getroffen wurden. Bgm Buchner erklärt, dass die seitens der Gemeinde beantragte Fristerstreckung für die Stellungnahme bis Anfang März von der NÖ Landesregierung genehmigt wurde.

Antrag von GR Dutzler, dem Bericht zu verlesen und somit dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Gegenantrag von GR Prader, den Bericht Punkt für Punkt durchzugehen und zusammenfassend erläutern inklusive Besprechung, was bereits passiert und was noch geschehen muss.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür.

GR Dutzler stimmt nicht ab.

Die Abstimmung des Antrags von GR Dutzler ist somit hinfällig.

Der Bericht der Gebarungseinschau durch das Land NÖ wird somit Punkt für Punkt durchgegangen und besprochen. Die Stellungnahme, die auch an das Land NÖ ergehen wird, wird im Bericht des Bürgermeisters der nächsten Sitzung beigelegt.

Die Sitzung wird um 22.29 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 22.36 weiter geführt.

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Aufnahme von Vereinen ins Vereinsförderregister

In der Ausschusssitzung für Kultur & Sport am 18.12.2012 wurde beschlossen, die Vereine

- *Italian Cars Club*
- *Verein Volkshaus*
- *Pfadfinder Mauerbach*
- *Budoclub Mauerbach*
- *KUKMI*
- *SC Mauerbach Tennis*
- *Verein zur Rettung der Kleiderschürze*

in das Vereinsförderregister der Marktgemeinde Mauerbach aufzunehmen. Zur endgültigen Aufnahme ist ein Beschluss im Gemeinderat erforderlich.

Da eine Diskussion hinsichtlich des Vereins Volkshaus entsteht, gibt GR Prenner zu bedenken, dass bei Vereinen nicht immer nach den handelnden Personen zu beurteilen ist und ersucht weiters um Vorlage einer Auflistung über direkte und indirekte Förderungen/Zuwendungen aller Vereine seit 2010 pro Jahr. Bgm Buchner ersucht den Ausschuss für Finanzen und Vermögen, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Antrag von GGR Pilter, der Gemeinderat möge beschließen, die Vereine

- *Italian Cars Club*
- *Verein Volkshaus*
- *Pfadfinder Mauerbach*
- *Budoclub Mauerbach*
- *KUKMI*
- *SC Mauerbach Tennis*
- *Verein zur Rettung der Kleiderschürze*

in das Vereinsförderregister der Marktgemeinde Mauerbach aufzunehmen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II/2 Berücksichtigung und Beschluss der Wortmeldung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung – Themen: Betreutes Wohnen und Startwohnungen

Nachdem GR Prenner den Wortlaut des Dringlichkeitsantrags nochmals verlesen hat, entsteht eine Diskussion vor allem hinsichtlich Erforderlichkeit einer Bedarfserhebung.

GGR Bruckner stellt den Antrag, die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

GR Stitzle regt an, einen Grundsatzbeschluss zur Durchführung zu fassen, damit der zuständige Arbeitskreis von G21 tätig werden kann. Bgm Buchner unterstützt den Dringlichkeitsantrag und ersucht den Ausschuss für Finanzen und Vermögen um die mögliche Finanzierung.

GGR Bruckner zieht seinen Antrag zurück.

GGR Nepelius avisiert einen Rundlaufbeschluss betreffend die Finanzierung der Bedarfserhebung per E-Mail an die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Vermögen.

Antrag von GR Prenner, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, die erforderlichen Erhebungen durch den AK G21 hinsichtlich betreutes Wohnen und Startwohnungen durchführen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Ende öffentlicher Teil um 23.16 Uhr

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Beschluss – unbefristeter Dienstvertrag

III/2 Beschluss – Werkvertrag Schularzt

III/3 Löschungserklärung Wiederkaufsrecht

III/4 Beschluss – Ergänzungsbescheid Versetzung in den dauernden Ruhestand
Gemeindeärztin

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.40 Uhr

Der Bürgermeister



(Peter Buchner)

Für die VP Mauerbach

.....
(GGR Thomas Bruckner)

Für die Liste Jelinek

.....
(Vbgm Stefanie Steuerer)

Für die Mauerbacher SP

.....
(GR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform

.....
(UGR Mag. Tilman Brandl)

Für Wir für Mauerbach

.....
(GR Leopold Dutzler)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

.....
(GR Renate Cupak)

Schriftführer



.....
(Huberta Auer-Weissmann)

GGR Matthias Pilter
Am Haanbaum 1/16
3001 Mauerbach

Dringlichkeitsantrag
gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO
zur Gemeinderatssitzung am 20.2.2013

Ich ersuche den Punkt „Aufnahme von Vereinen ins Vereinsförderregister“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen und folgenden Antrag zu beschließen:

Sachverhalt:

In der Ausschusssitzung für Kultur & Sport am 18.12.2012 wurden beschlossen die Vereine

- *Italian Cars Club*
- *Verein Volkshaus*
- *Pfadfinder Mauerbach*
- *Budoclub Mauerbach*
- *KUKMI*
- *SC Mauerbach Tennis*
- *Verein zur Rettung der Kleiderschürze*

in das Vereinsförderregister der Marktgemeinde Mauerbach aufzunehmen. Zur endgültigen Aufnahme ist ein Beschluss im Gemeinderat erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach möge die Aufnahme der Vereine

- *Italian Cars Club*
- *Verein Volkshaus*
- *Pfadfinder Mauerbach*
- *Budoclub Mauerbach*
- *KUKMI*
- *SC Mauerbach Tennis*
- *Verein zur Rettung der Kleiderschürze*

in das Vereinsförderregister beschließen.

Dringlichkeit:

Damit die Vereine mit einer Förderung für das Jahr 2013 planen können soll, ist eine Beschlussfassung erforderlich.

Mauerbach, am 20.02.2013



GGR Matthias Pilter

Die nachstehenden Gemeinderäte der Marktgemeinde Mauerbach

Mauerbach, 20.02.2013

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß 46 Abs.3 NÖ GO den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Berücksichtigung und Beschluss der Wortmeldung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung

Themen: Betreutes Wohnen und Startwohnungen

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Begründung:

Nach ausführlichem Studium von Methoden wie ähnlich gelagerte Gemeinden das Problem betreubares (betreutes) Wohnen/Startwohnungen gelöst haben, schlägt unser G21 Arbeitskreis Soziale Entwicklung im Hinblick auf die Finanzsituation und Akzeptanz durch die Bevölkerung folgende Vorgangsweise vor:

- Erhebung des tatsächlichen Bedarfs an betreubarem (betreutem) Wohnen hinsichtlich der Quantität und Qualität (welche Bedürfnisse sind vorhanden ?)
- Vorgangsweise: Durchführung einer persönlichen Meinungsumfrage unter der Mauerbacher Bevölkerung durch fachlich kompetente Studenten unter Zuhilfenahme eines vom AK Soziale Entwicklung erarbeiteten Fragebogens sowie eines Erläuterungsblattes. (Was ist unter betreubarem [betreutem] Wohnen zu verstehen ? Welche Angebote existieren bereits ?)

Dazu soll eine nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Personengruppe in einer statistisch relevanten Größe der über 60-jährigen EinwohnerInnen Mauerbachs persönlich befragt und die Ergebnisse durch den AK Soziale Entwicklung ausgewertet werden.

Die Ergebnisse würde der AK der Gemeinde bis Ende Mai 2013 zur Verfügung stellen.

Die Kosten für die Durchführung dieser Befragung würden € 4.000,-- nicht überschreiten. Die Bedeckung durch Projekt-Förderung aus dem G21 Budget wird angestrebt.

Flankierende Maßnahmen seitens der Gemeinde:

- öffentliche Ankündigung dieser Befragung
- Autorisierung der befragenden Studenten

Die Gemeinderat wird ersucht, sich bereit zu erklären, die Ergebnisse dieser Befragung als Basis für alle weiteren Entscheidungen hinsichtlich betreubarem (betreutem) Wohnen anzuerkennen bzw. zu

berücksichtigen und bis Vorliegen der Ergebnisse dieser Befragung alle laufenden diesbezüglichen Aktionen zu sistieren.

Eine ähnlich gelagerte Vorgangsweise würden wir auch für das Thema Startwohnungen vorschlagen.

Der G21 Arbeitskreis Soziale Entwicklung ersucht den Gemeinderat daher, im Sinne der Leitziele von G21 diese Empfehlungen aufzunehmen und so vorzugehen, wie oben dargestellt.

Dr. Peter Schue

Moto

J.F.

Renn

N. R.

A. Keller

Rene Kusch

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
eingel. 05. Nov. 2012
Zl. 8019 J

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Mauerbach
z. H. des Bürgermeisters
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach

Beilagen

IVW3-A-3241201/007-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

		(0 27 42) 9005	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Christian Eischer	12546	2. November 2012
	Helmut Grim	12562	

Betrifft
Marktgemeinde Mauerbach,
Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Nachdem die letzte Gebarungseinschau im Jahr 2005 erfolgte, fand nunmehr eine neuerliche stichprobenweise Einschau statt, bei der die Gebarungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) den Schwerpunkt darstellten.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
 - 1.1. Kassenführung
 - 1.2. Buchführung
 - 1.3. Haushaltsführung
2. Darlehen
3. Außerordentlicher Haushalt
 - 3.1 Vorhaben „Errichtung Kindergarten“
 - 3.2 Vorhaben „Retentionsbecken“
 - 3.3 Vorhaben „Gemeindezentrum“
 - 3.4 Vorhaben „Friedhof“
4. Zuständigkeit von Gemeindeorganen
5. Prüfungsausschuss
6. Sonstige Feststellungen
7. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 7.1 Aufschließungs-, Stellplatz-Ausgleichs- und Spielplatzausgleichsabgabe
 - 7.2 Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren
 - 7.3 Grundsteuer
 - 7.4 Kommunalsteuer
 - 7.5 Abwasserbeseitigung
 - 7.6 Wasserversorgung
 - 7.7 Abfallwirtschaft
 - 7.8 Friedhof
 - 7.9 Bauverfahren
 - 7.10 Mahnwesen
8. Finanzlage
 - 8.1 Ertragsanteile
 - 8.2 Eigene Steuern
 - 8.3 Schulden
 - 8.4 Leasing
 - 8.5 Freiwillige Leistungen
 - 8.6 Belastungen durch Gemeindeeinrichtungen
 - 8.7 Resümee

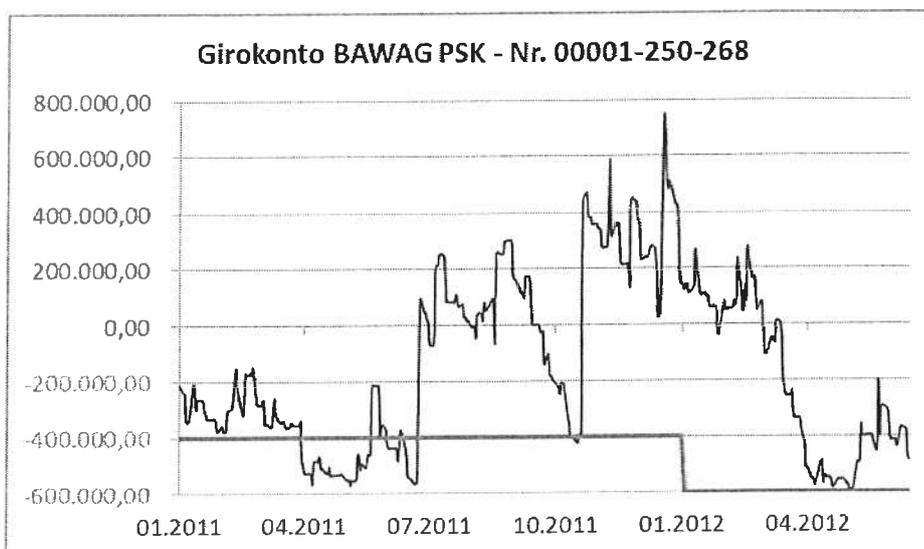
1. Gemeindehaushalt

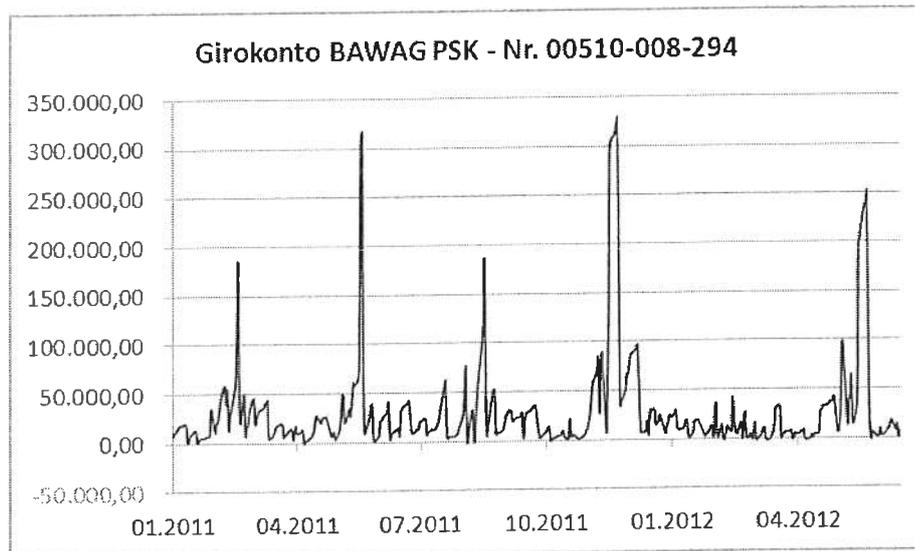
1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesberichtes per 18. Juni 2012) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Im Zuge der Einschau wurden auch die Nebenkasse für diverse Kleingebarungen (z.B. Bundesgebühren, Verwaltungsabgaben, Kopien, etc.) einer Überprüfung unterzogen. Auch dabei konnte die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand festgestellt werden.

Bei Durchsicht der Girokontoumsätze der Jahre 2011 und 2012 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) wurden auf dem Konto bei der BAWAG PSK des Öfteren hohe Überziehungen festgestellt (z.B. zwischen 1. Jänner 2011 und 23. Juni 2011 bis rd. € -569.000,--; zwischen 13. März 2012 und 14. Juni 2012 bis rd. € 592.000,--). Diese Sollbestände überstiegen im Jahr 2011 auch den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Kassenkreditrahmen von € 400.000,--. Seit 2012 besteht ein Überziehungsrahmen von € 600.000,--. Im Einzelnen konnten aufgrund des elektronischen Datenexports aus ELBA auf den Girokonten der BAWAG PSK valutamäßig folgende Entwicklungen der Kontostände festgestellt werden:





Der von der BAWAG PSK verrechnete Sollzinssatz (1,783 % p.a.) kann als marktkonform bezeichnet werden.

Gemäß § 79 NÖ GO 1973 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (lt. Voranschlag (VA) 2012: € 664.150,--) nicht übersteigen.

Grundsätzlich wird jedoch daran erinnert, dass ein Kassenkredit lediglich der Überbrückung von Liquiditätslücken dient. Keinesfalls stellt der Kassenkredit ein Finanzierungsmittel dar.

Die Habenverzinsung der Girokonten sowie des Sparbuches und des Spargirokontos wurde bei der Einschau wie folgt bekannt gegeben (in % p.a.):

Konto Nr.	Kreditinstitut	Habenzinssatz
00510-008-294	BAWAG PSK	0,500
00001-250-268	BAWAG PSK	0,500
00619 081 300	Bank Austria	0,125
00619 081 301 (Rücklage)	Bank Austria	0,600
56247 088 193 (Sparbuch)	Bank Austria	2,000
335.075	Raiba Wienerwald	0,250

Mit den Kreditinstituten (Bank Austria, Raiffeisenbank) ist hinsichtlich einer Erhöhung der Habenzinssätze auf den Girokonten bzw. dem Sparbuch zu verhandeln.

Dabei wird auf § 69 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. Grundsätzlich ist eine Anpassung der Zinssätze auf das jeweils bestverzinsten Girokonto anzustreben. Ebenso sollte über eine Anpassung des Zinssatzes auf dem Spargirokonto bei der Bank Austria verhandelt werden. Bei einer Bindung eines (Teil-)betrages wären dabei auch die Bestimmungen der §§ 35 Z. 22 lit. i und 38 Abs. 1 Z. 3 zu beachten.

Für Überweisungen bei der BAWAG PSK nutzt die Gemeinde die Möglichkeit des elektronischen Zahlungsverkehrs. Dazu wurde zwar entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch eine Doppelzeichnung festgelegt, allerdings wurden die Listen mit den Transaktionsnummern (TAN) des Vizebürgermeisters in der Buchhaltung aufbewahrt. Die TAN-Listen wurden bei der Gebarungseinschau dem Vizebürgermeister ausgehändigt. Weiters war zu erkennen, dass des Öfteren die Unterschriften der Verfüger auf den Überweisungen (Auftragslisten) nicht angebracht wurden.

Nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist sicherzustellen, dass zur Durchführung einer Überweisung tatsächlich zwei Personen erforder-

lich sind. Das bedeutet, dass jeder Verfüger seine Transaktionsnummern an einem nur ihm bekannten Ort aufbewahrt und nur für eine konkrete Überweisung eine dieser Nummern bekannt gibt oder persönlich in den Computer eingibt. Diese gebotene Geheimhaltung ist auch im Sinne der Verfügungsberechtigten, da diese für die in ihrem Namen getätigten Überweisungen verantwortlich sind.

Nach § 12 Abs. 3 leg.cit. ist vor der Überweisung eine Liste der durchzuführenden Überweisungen (Sendeliste) auszudrucken, die von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen ist.

1.2. Buchführung

Die Übernahme des Rechnungsergebnisses 2011 in das Haushaltsjahr 2012 war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (per 18. Juni 2012) noch nicht erfolgt. Auf der Haushaltsüberwachungsliste (per Ende Mai 2012) schienen daher die Überschüsse und Fehlbeträge des Vorjahres noch nicht auf.

Der Rechnungsabschluss (RA) 2011 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21. März 2012 beschlossen.

Wie bereits im letzten Gebarungseinschaubericht festgehalten wurde, sind die Ergebnisse des Vorjahres sofort nach Beschlussfassung des RA zu übernehmen.

Ebenso wurde im letzten Gebarungseinschaubericht festgestellt, dass der schließliche Rest auf dem Durchlauferkonto 9/-3652 „Finanzverwahrnisse“ von € 76.621,28 bereits seit mindestens 1994 bestand. Per Ende 2011 wurde ein Teilbetrag von € 70.583,50 in den ordentlichen Haushalt (1/991+828 „-Ber.“) übernommen und ergab sich ein noch verbleibender schließlicher Rest von € 6.037,78. Gleichzeitig wurden Abgaben- und Steuerforderungen (Aufschließungs- und Kanalanschlussabgaben, Grundsteuer B) im gleichen Ausmaß ausgebucht (1/991-722 „Berichtigungen“). Die Buchungen dienten lt. Auskunft bei

der Gebarungseinschau der Korrektur nicht mehr klärbarer Einnahmenreste sowie der Abstimmung zwischen der Abgabebuchhaltung und den diesbezüglichen schließlichen Resten des ordentlichen Haushalts.

Weder ein Gemeinderats- noch ein Gemeindevorstandsbeschluss für diese Korrekturen (Verminderung der Abgaben- und Steuerreste) des ordentlichen Haushalts konnte vorgelegt werden.

Eine Anordnung des Bürgermeisters auf dem Umbuchungsbeleg (Beleg Nr. 3805/2011) wurde nicht angebracht.

Nach den Bestimmungen der NÖ GO 1973 (§ 35 Z. 22 lit. d bzw. § 36 Abs. 2 Z. 3) fällt die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes (Wertgrenze von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes). Die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 38 Abs. 1 Z. 8 leg.cit) ist nur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren gegeben. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen ist künftig besonders zu achten.

Nach § 76 Abs. 3 leg.cit. müssen die Ausgaben vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden und sind neben allen übrigen Ausgabebelegen auch sämtliche Umbuchungsbelege mit einem Anordnungsvermerk zu versehen.

Dem RA 2011 wurde kein Verzeichnis über die Zusammensetzung der schließlichen Reste von Sammelkonten der durchlaufenden Gebarung (z.B. 0/+279 „Diverse Vorschüsse“, 9/-365 „Hafrücklässe“, 9/-3652 „Finanzverwahrisse“, 9/-367 „Sonstige Erläge – Kautionen“, 9/-3671 „Bläserklasse Kautionen“, 9/-3673 „Div. Verwahrgelder“) beigelegt.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 12 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ist dem RA bei Sammelkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen. Kleinere gleichartige Posten können in Gruppen zusammengefasst werden.

Bei Durchsicht der Konten der Durchlaufenden Gebarung musste ferner festgestellt werden, dass z.B. die erforderlichen Buchungen aufgrund der monatlichen Umsatzsteuererklärungen (von den Evidenzkonten auf die Finanzamt-Abrechnungskonten) im Jahr 2011 erst zum Jahresende bzw. im Jahr 2012 noch nicht durchgeführt waren. Außerdem wurde Ende 2011 auf dem Konto 0/+289 „Finanzamt – Abrechnung“ ein schließlicher Rest von € 117.111,49 ausgewiesen, der mit den tatsächlichen Gegebenheiten (noch nicht an das Finanzamt gemeldete Umsatzsteuerbeträge) von € 150.763,84 nicht übereinstimmte.

Die dem Finanzamt monatlich bekannt gegebenen Steuerbeträge sind künftig laufend bei Abgabe der Erklärungen auf die Abrechnungskonten umzubuchen und die schließlichen Reste auf den für die Umsatzsteuerverrechnung in Frage kommenden Konten zu kontrollieren.

Der schließliche Rest auf dem Durchlauferkonto 0/+289 ist daher umgehend auf den tatsächlichen Stand zu bringen. Die Differenz ist aufzuklären. Sollte eine Klärung nicht mehr möglich sein, wäre die Differenz gegen den ordentlichen Haushalt auszubuchen (Haushaltstelle 2/991+828).

1.3. Haushaltsführung

Bei einer Reihe von außerordentlichen Vorhaben bestehen lt. RA 2011 Überschüsse (+) bzw. Fehlbeträge (-), die im VA 2012 noch nicht aufscheinen. Im ordentlichen Haushalt fiel

der Überschuss entsprechend höher aus, als dieser im VA 2012 angenommen wurde (Beträge gerundet auf € 100,--):

Bezeichnung	RA 2011	VA 2012
Ordentlicher Haushalt	723.900,--	547.400,--
Vorhaben Stbch Zubau Feuerwehrhaus	15.000,--	0,--
Vorhaben Straßenbau	115.100,--	0,--
Vorhaben Kanalkataster	-3.500,--	0,--
Vorhaben Retentionsbecken	30.800,--	0,--
Vorhaben Gemeindestraßen VIII	- 86.400,--	0,--
Vorhaben FF Stbach – Kleinlöschfahrzeug	-13.100,--	0,--
Vorhaben Gemeindezentrum	-300.000,--	0,--
Vorhaben Errichtung Kindergarten	72.800,--	0,--
Vorhaben Friedhof Sanierung	-86.200,--	0,--
Vorhaben Güterwege Sanierung	2.700,--	0,--

Die Ergebnisse lt. RA 2011 sind ehestens in einem Nachtragsvoranschlag (NTVA) für das Haushaltsjahr 2012 einzuarbeiten und ist für die Fehlbeträge im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde die haushaltswirksame Bedeckung (z.B. Förderungen, Zuführungen vom ordentlichen Haushalt, etc.) sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einzeldeckung (für jedes Vorhaben) hingewiesen: Überschüsse einzelner Vorhaben können grundsätzlich nicht mit Fehlbeträgen anderer Vorhaben gegen gerechnet werden!

Nach den Bestimmungen des § 75 Abs. 3 leg.cit. ist der Bürgermeister u.a. verpflichtet, dem Gemeinderat einen NTVA vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des VA eingehalten werden kann.

Bei Durchsicht der Haushaltsüberwachungsliste (per Ende Mai 2012) war weiters festzustellen, dass einige Voranschlagsansätze bereits überzogen waren bzw. für diverse Ein-

nahmen und Ausgaben (z.B. Ansatz 2404 „Kleinkinderbetreuung“) überhaupt keine Voranschlagsansätze vorhanden waren (Beträge lt. VA 2012 bzw. aufgrund der Liste in €), z.B.:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	VA 2012	Erg. Saldenliste
1/2404-042	Amtsausstattung	0,--	3.150,18
1/2404-510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten	0,--	13.237,47
1/639-613	Instandhaltung von Wasserläufen	2.000,--	26.311,50
5/2409-042	Einrichtung	0,--	57.877,18
5/8172-610	Friedhof Sanierung BA 4/5	70.000,--	74.400,12
5/840-001	Grundstücksankauf	80.000,--	100.416,--

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der VA (NTVA) die Basis für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Gemäß § 75 leg.cit. sind Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) nur dann zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden. Anträge, deren Annahme außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird. Gemäß § 76 Abs.3 leg.cit. hat bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind, oder den VA überschreiten, der Bürgermeister vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen NTVA beantragen.

Die Erstellung eines NTVA für das Haushaltsjahr 2012 erscheint daher nicht nur erforderlich, sondern auch sinnvoll.

2. Darlehen

Bei der Durchsicht der Darlehensakten war festzustellen, dass die Ablage wesentlicher Darlehensunterlagen in verschiedenen Ordnern organisiert war.

Die Ablage der Darlehensunterlagen mit allen wichtigen Daten (wie Ausschreibungsunterlagen, Gemeinderatsbeschluss, Urkunde, aktueller Tilgungsplan sowie aktuelle Verzinsung, chronologische Ablage aller Kontoauszüge, etc.) sollte künftig in einem gemeinsamen Akt erfolgen.

Über das Darlehenskonto Nr. 50024/24 wurden zwei Darlehen der Euro-Hypo AG (Nr. 3947020016 und 3947020025; ehemalige Wasserwirtschaftsfondsdarlehen) dargestellt, wobei die Tilgungen des Darlehens mit der Nr. 3947020025 (Stand per 31. Dezember 2012: € 1.518,11) in der Gemeindebuchhaltung als Zinsen des Darlehens mit der Nr. 3947020016 gebucht wurden.

Es ist darauf zu achten, dass für jedes einzelne Darlehen in der Buchhaltung ein separates Darlehenskonto angelegt wird.

Im RA 2011 wurden unter der Haushaltsstelle 2/612+8611 „Zinsenzuschüsse des Landes“ € 666,15 für das Darlehen Nr. 50063/63 „Straßenbau Sulz BA I“ verbucht. Im Schuldennachweis scheint dieser Ersatz nicht auf.

Auf die Durchbuchung der Ersätze in den Schuldennachweis ist zu achten.

3. Außerordentlicher Haushalt

3.1. Vorhaben „Errichtung Kindergarten“

In der Kuratoriumssitzung vom 9. Dezember 2010 wurde vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds beschlossen, für den Kindergartenneubau (3 Gruppen) mit anerkannten Kosten von € 1.297.200,-- (ohne vierte Gruppe und div. Einrichtungen) eine Sockelbeihilfe von € 648.600,-- zu gewähren. Zusätzlich wird ein Zinsenzuschuss in der Höhe von 2,19 % zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 48,5 % der abgerechneten, vom Fonds anerkannten, Kosten gewährt. Die Kosten wurden von der Gemeinde ursprünglich mit rd. € 1.895.000,-- (z.B. durch zusätzliche vierte Gruppe) angenommen. In der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2010 wurde vom Gemeinderat eine Darlehensaufnahme von € 900.000,-- beschlossen. Die Zuzählung erfolgte am 20. Oktober 2011.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Darlehen für Schul- und Kindergartenvorhaben nur dann keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, wenn für diese vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird (vgl. § 90 Abs. 4 NÖ GO 1973).

Außerdem richtet sich die Höhe eines genehmigungsfreien Darlehens nach der Differenz zwischen den förderbaren Investitionskosten und den Landesförderungen (Anerkannte Kosten – Sockelbeihilfe + 2% der Einnahmen des ordentlichen Haushalts = € 1.297.200,-- - € 648.600,-- + € 145.254,-- = € 793.854,--). Auf diese Bestimmung ist künftig zu achten.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden beim außerordentlichen Vorhaben „Errichtung Kindergarten“ insgesamt € 1.600.807,71 verausgabt. Im Detail setzt sich dieser Betrag lt. den RA wie folgt zusammen (Beträge in €):

Grundankauf	11.462,40
Baukosten	1.524.358,52
Einrichtung	63.046,79
Projektierung Sonstige	1.940,--

An Einnahmen wurden im o.g. Zeitraum folgende Gebarungen in der Höhe von insgesamt € 1.673.600,-- verbucht (Beträge in €):

Darlehensaufnahme	900.000,--
Förderung Schul- und Kindergartenfonds	648.600,--
Zuführungen vom ordentlichen Haushalt	125.000,--

In der Gesamtinvestitionsliste vom 22. Mai 2012 der mit dem Baumanagement beauftragten Firma scheinen nunmehr aktuelle Auftragssummen (Baukosten und Honorare) von insgesamt rd. € 2.273.000,-- auf. Für Einrichtungen und Gartengestaltung ist lt. Angaben der Gemeinde voraussichtlich mit insgesamt rd. € 130.000,-- an Kosten zu rechnen. Gesamt betrachtet ergab sich zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau für das Jahr 2012 (bereits unter Berücksichtigung des Sollüberschusses) eine noch zu finanzierende Ausgabensumme von rd. € 730.000,--. Im VA 2012 wurden jedoch nur € 650.000,-- an Baukosten und eine Darlehensaufnahme als Bedeckung vorgesehen. Außerdem wurde festgestellt, dass die gebaute 4. Kindergartengruppe (bisher nicht geförderte Baukosten) als Hort verwendet wurde. Ein Ansuchen um Förderung der anteiligen Baukosten für den nunmehr als Hort verwendeten Teil wurde noch nicht gestellt. Im Zuge der Gebarungseinschau wurde bereits mit der zuständigen Förderabteilung des Landes telefonisch und schriftlich Kontakt aufgenommen. Eine Förderung der Einrichtung wurde im VA 2012 nicht vorgesehen.

Die Höhe möglicher Landesförderungen ist ehestens mit der zuständigen Fachabteilung des Landes abzuklären. Diese Mittel bzw. auch die aktualisierten Ausgaben sind in einem NTVA zu berücksichtigen.

Weiters wurde von der NÖ Landesregierung (Sitzung vom 12. April 2011) für eine Darlehenshöhe von € 324.300,-- (für 25 % der anerkannten Baukosten) ein Zinsenzuschuss von höchstens 3 % gewährt.

Der Darlehensvertrag wurde von der Gemeinde am 5. Jänner 2012 der Abteilung Finanzen übermittelt, jedoch wurde von der Förderstelle am 19. Jänner 2012 mitgeteilt, dass der Darlehensvertrag (hinsichtlich der Tilgungs- und Zinsanpassungstermine) nicht der Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion entspricht und dieser entsprechend zu korrigieren ist. Von der Gemeinde wurde zwar mit Schreiben vom 7. Februar 2012 mit dem Kreditinstitut Kontakt aufgenommen, eine Abänderung des Vertrages ohne Mehrbelastung (höherer Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor) war jedoch nicht möglich. Noch während der Einschau wurde diesbezüglich mit der Abteilung Finanzen Kontakt aufgenommen und hat die Gemeinde zwecks Abwicklung des Zinsenzuschusses mit Schreiben vom 22. Juni 2012 diesen Sachverhalt der Abteilung Finanzen mitgeteilt.

Es ist darauf zu achten, dass derartige Umstände künftig möglichst zeitnah mit der Förderstelle besprochen und abgeklärt werden.

Zum im Jahr 2011 zur Finanzierung des Kindergartenvorhabens aufgenommenen Darlehen war festzustellen, dass das Darlehen nicht in voller Höhe (€ 900.000,-- lt. Darlehensvertrag) zugezählt, aber verbucht wurde. Tatsächlich wurde nur ein anteiliger Betrag von € 840.000,-- zugezählt. Der Grund für die Differenz liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme, die ersten zwei Fälligkeitstermine der Kapitalraten (31. März bzw. 30. September 2011) bereits verstrichen waren und vom Kreditinstitut (Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien) auf die Konditionen lt. Vertrag (u.a. Tilgungsbeginn zum 31. März 2012) hingewiesen wurde.

Die Differenz von € 60.000,-- (Kapitalraten von jeweils € 30.000,--) wurde im ordentlichen Haushalt unter der Haushaltsstelle 1/240-346 verbucht. Die genannten Gebarungen wurden gänzlich über den Zahlweg 7 (PSK) gebucht.

Grundsätzlich ist für jene Teile einer Gebarung, bei denen kein tatsächlicher Geldfluss stattfindet, der Zahlweg „Verrechnung“ zu verwenden.

Im gg. Fall wäre die Darlehenszuzählung nur in der Höhe von € 840.000,-- zu verbuchen gewesen, da eine Verrechnung der Kapitalraten nicht tatsächlich stattgefunden hat.

3.2. Vorhaben „Retentionsbecken“

Im RA 2011 scheinen beim außerordentlichen Vorhaben Kosten von € 39.235,22 auf. An Einnahmen wurde u.a. eine Darlehensaufnahme von € 70.000,-- verbucht. Es ergab sich Ende 2011 ein Sollüberschuss von € 30.764,78. Im VA 2012 sind Ausgaben von € 70.000,-- vorgesehen. Als Bedeckung wurden € 70.000,-- aus Zuführungen vom ordentlichen Haushalt vorgesehen. Per Ende Mai 2012 waren € 65.422,25 an Ausgaben verbucht, wobei per Ende Juni 2012 noch Rechnungen von insgesamt rd. € 230.000,-- vorlagen.

In einem Schreiben der Abteilung Wasserbau vom 1. Februar 2011 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die voraussichtlichen Baukosten von € 1.085.000,-- zu 100 % aus öffentlichen Mitteln (durch Bund, Land Niederösterreich, EU) getragen werden. Die Mehrwertsteuer von € 217.000,-- ist von der Gemeinde aufzubringen. In o.g. Schreiben wurde weiters festgehalten, dass eine Auszahlung von Förderbeträgen jeweils nur nach Vorlage eines Zahlungsantrages unter Anschluss der bezahlten Belege erfolgen kann. Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Genehmigung des Förderantrages erwachsen.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der VRV sind die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu veranschlagen und zu verbuchen (Prinzip der Vollständigkeit). Es sind daher sämtliche voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen (z.B. Förderungen des Bundes, des Landes und der EU, Zuführungen vom ordentlichen Haushalt) in einem NTVA zu berücksichtigen.

3.3. Vorhaben „Gemeindezentrum“

Beim Vorhaben „Gemeindezentrum“ wurden in den Jahren 2010 und 2011 folgende Ausgaben verbucht:

Ankauf Postgarage	376.560,--
Altstoffsammelplatz	7.716,12
Postgarage (Sanierung)	6.175,14
Umbau Postbus	47.325,87
Umbau Bauhof	35.788,77

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen von 173.565,90 (Darlehen von € 100.000,--, Zuführung von € 73.565,90) gegenüber. War im RA 2010 beim diesbezüglichen Vorhaben ein Fehlbetrag von € 376.560,-- ausgewiesen, so ergab sich im RA 2011 ein Fehlbetrag von € 300.000,--. Die in den Jahren 2010 und 2011 vorgesehenen Darlehensaufnahmen von € 450.000,-- bzw. € 550.000,-- wurden nicht wie veranschlagt aufgenommen.

Im VA 2012 wurden Kosten von € 500.000,-- sowie eine Darlehensaufnahme von € 500.000,-- präliminiert. Der Fehlbetrag von € 300.000,-- scheint im VA 2012 nicht auf.

Es wird festgehalten, dass Ausgabenbeschlüsse für außerordentliche Vorhaben erst nach gesicherter Finanzierung erfolgen dürfen, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung dieser Ausgaben so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen von konkreten Finanzierungsmitteln abgestimmt wird.

Weiters wird – wie schon beim Pkt. Haushaltsführung – darauf aufmerksam gemacht, dass der VA (NTVA) nach § 76 der NÖ GO 1973 die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Ausgabenansätze sollten dabei eine Höchstgrenze, Einnahmenansätze eine Mindestgrenze darstellen. Zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen VA sind außerordentliche Einnahmen (z.B. Zuführungen vom ordentlichen Haushalt, Förderungen, Darlehensaufnahmen, etc.) zu veranschlagen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Voranschlagsgrundsätze der Wahrheit sowie der Genauigkeit hingewiesen. Demnach sind im VA alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, aufzunehmen. Die Einnahmen und Ausgaben dürfen im VA bzw. NTVA nicht willkürlich eingesetzt oder weggelassen werden, sondern sind möglichst der Wirklichkeit entsprechend festzusetzen. Bei der Erstellung eines NTVA ist dem o.a. Sachverhalt Rechnung zu tragen und ist künftig ist auf die genannten Grundsätze besonders zu achten.

3.4. Vorhaben „Friedhof“

Im außerordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2009 bis 2011 für Friedhofsvorhaben € 449.473,91 verausgabt. An Einnahmen wurden € 363.261,70 (Darlehen: € 110.000,--, Zuführungen vom ordentlichen Haushalt: € 253.261,70) verbucht. Im VA 2012 scheinen beim außerordentlichen Vorhaben „Friedhof Sanierung“ weitere Kosten von € 70.000,-- auf, die durch Zuführungen vom ordentlichen Haushalt bedeckt werden sollen. Der Fehlbetrag 2011 von € 86.212,21 ist im VA 2012 noch nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Friedhof um einen Gebührenhaushalt handelt. Die laufenden Ausgaben sowie die Investitionen (z.B. aufgrund von Erweiterungen bzw. Sanierungen) sollten daher grundsätzlich auch über den Gebührenhaushalt finanziert werden.

Die Bedeckung der diesbezüglichen außerordentlichen Ausgaben mittels Zuführungen vom ordentlichen Haushalt erscheint daher nicht zweckmäßig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich beim Gebührenhaushalt Friedhof auch keine Überschüsse ergeben haben, die mit diesen Zuführungen in Einklang gebracht werden könnten.

Abschließend wird daher empfohlen, zumindest die im VA 2012 vorgesehenen Zuführungen zur (Aus-)finanzierung von bereits begonnenen Vorhaben zu verwenden, welche dem Hoheitsbereich (z.B. Kindergarten, Gemeindezentrum, Straßenbau, etc.) zuzuordnen sind und für welche im VA 2012 Darlehensaufnahmen vorgesehen wurden. Diesem Umstand wäre jedenfalls in einem NTVA Rechnung zu tragen.

4. Zuständigkeit von Gemeindeorganen

In der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2011 wurden Auftragsvergaben für den Neubau des NÖ Landeskindergartens II mit einem Volumen von insgesamt rd. € 840.900,-- beschlossen. Obwohl diese Ausgaben im VA 2011 nicht vorgesehen waren und eine Bedeckung durch die in der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2010 beschlossenen Darlehensaufnahme in Höhe von € 900.000,-- und der Förderzusage des Schul- und Kindergartenfonds vom 9. Dezember 2010 über eine Sockelbeihilfe von € 648.600,-- gegeben war, wurden für diese außerplanmäßigen Ausgaben lt. Gemeinderatsprotokoll keine dezidierten Bedeckungen beschlossen. Die Ausgaben wurden erst im 1. NTVA 2011 (beschlossen am 15. Juni 2011) berücksichtigt.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ GO 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Im Jahr 2011 wurden für das Projekt „Kindergartenneubau“ mehrere Auftragsvergaben im Gemeinderat beschlossen, obwohl der Wert der Leistung unter 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages lag (z.B. in der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2011 Gewerk Fliesenleger, € 23.324,30 exkl. Ust., Gewerk Bodenleger, € 40.627,50 exkl. Ust.).

Gemäß § 36 Abs. 2 Z. 2 ist dem Gemeindevorstand die Vergabe von Leistungen bei Vorhaben des außerordentlichen Haushalts vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt.

Vom Gemeinderat wurden eindeutige Richtlinien für die Vergabe von klimarelevanten Energieförderungen beschlossen. Trotzdem wurde in der Gemeindevorstandssitzung vom 15. Mai 2012 ein diesbezüglicher Förderantrag behandelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 NÖ GO obliegt dem Bürgermeister die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien, sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten.

5. Prüfungsausschuss

Lt. den eingesehenen Niederschriften über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wurde nicht bei jeder Prüfung im Jahr 2011 eine Kassenbestandsaufnahme erstellt.

Die Durchführung einer Kassenbestandsaufnahme, d.h. die Gegenüberstellung aller Kassensoll- und -istbestände (Vergleich des Tagesabschlusses der Buchhaltung mit den Girokontoauszügen der Kreditinstitute) ist als ein Mindestanforderung jeder Kassenprüfung anzusehen.

6. Sonstige Feststellungen

Im VA 2012 sind unter der Haushaltsstelle 2/850+050 „WVA Leitungsnetz“ nach Rücksprache mit EVN Wasser Einnahmen in Höhe von € 70.000,- veranschlagt. Ein tatsächlicher Geldfluss fand bisher allerdings noch nicht statt. Diese Einnahme resultiert lt. Auskunft der Buchhalterin aus dem Verkauf der Wasserleitungsanlage an die EVN Wasser

im Jahr 2009. Gemäß dem Übereinkommen mit der EVN Wasser vom 22. April 2009 werden die Kosten in Höhe von € 1.850.000,-- für die Anbindung der Wasserversorgungsanlage Mauerbach an die 2. Wiener Hochquellenwasserleitung zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Wiener Hochquellenwasser von der EVN Wasser getragen. Der Anteil, der das Gemeindegebiet von Mauerbach betrifft, beträgt € 829.700,-- (43 % zuzüglich € 60.000,-- für eine Drucksteigerungsanlage im Schacht Mauerbach). Sollten die tatsächlichen Kosten geringer ausfallen, so wird dieses Kostenersparnis anteilig dem Kaufpreis zugeschlagen. EVN Wasser wird die tatsächlichen Kosten durch entsprechende Rechnungsnachweise unter Berücksichtigung der erforderlichen Eigenleistungen nachweisen. Derartige Rechnungsnachweise wurden bislang nicht vorgelegt.

Es ist abzuklären, ob bzw. in welcher Höhe Ausgleichszahlungen der Gemeinde aus dem o.g. Übereinkommen noch zustehen. Mit EVN Wasser ist Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche schriftliche Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise einzufordern. In diesem Zusammenhang wären auch die veranschlagten Einnahmen zu hinterfragen. Eventuelle Differenzen zu den veranschlagten Einnahmen wären in einem NTVA zu berücksichtigen.

Im Juni 2008 wurde ein Mietvertrag mit dem Roten Kreuz abgeschlossen, der eine Indexklausel zur Wertsicherung ab einer Indexänderung von über 5 % enthielt. Eine Wertanpassung erfolge bislang nicht, obwohl der Verbraucherpreisindex seit Juni 2008 um über 5 % gestiegen ist. Laut Wertsicherungsrechner der Statistik Austria (<http://www.statistik.at/indexrechner>) wurde die 5 %-Marke im April 2011 überschritten. Lt. Vertrag steht der Vermieterin das Recht zu, die Wertsicherungsdifferenz rückwirkend bis zur Dauer von drei Jahren einzuheben. Für den Mietvertrag mit dem Arbeiter-Samariterbund Österreich erfolgte bislang ebenfalls keine Wertanpassung.

Alle Mietverträge der Gemeinde sind regelmäßig auf die Anwendung von Wertsicherungsklauseln zu prüfen. Mögliche Anpassungen sind unbedingt vorzunehmen und den Mietern spätestens

tens 14 Tage vor dem nächsten Monatsersten, mit dem die Erhöhung wirksam werden soll, unter Anführung der Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben.

7. Abgaben, Steuern und Gebühren

7.1. Aufschließungs-, Stellplatz-Ausgleichs- und Spielplatzausgleichsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgaben wurde per 1. Februar 2006 von € 491,16 (1. Jänner 2001) auf € 511,00 angehoben. Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe beträgt seit 1. Februar 2006 € 6.750,-- für einen Abstellplatz von 25 m². Der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe wurde per 1. Juni 2003 mit € 200,-- festgesetzt.

Nach mehr als 6 Jahren sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgaben alleine wegen der allgemeinen Geldentwertung angepasst werden. Dazu wäre eine Neuberechnung des Einheitssatzes nach § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 vorzunehmen.

Analoges gilt auch für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe (Berechnung nach § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996). Hierbei ist zu beachten, dass mit der 11. Novelle nunmehr der Berechnung ein Abstellplatz von 30 m² statt 25 m² heranzuziehen ist.

Die durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m² Grund im Wohnbauland werden nach 9 Jahren mehr als € 200,-- betragen. Daher ist der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe durch Verordnung entsprechend anzupassen.

In einem Fall (Steuernummer 230) wurde am 20. Juni 2008 für ein Grundstück eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 27.009,-- vorgeschrieben. Nach etlichen Verfahrensschritten (Berufungen, Wiedereinsetzung, Antrag auf aufschiebende Wirkung,

Vorstellung) wurde der Bescheid des Gemeinderates vom 22. Juli 2010 (Stundung abgewiesen) am 11. April 2011 aufgrund eines Verfahrensmangels durch eine Vorstellungsentscheidung aufgehoben. Seither sind keine weiteren Maßnahmen gesetzt worden. Die Abgabe ist nach wie vor nicht entrichtet worden.

Das Verfahren ist zügig weiterzuführen. Die bisherige Verfahrensdauer von 14 Monaten übersteigt die sechsmonatige, gesetzliche Erledigungsfrist bei Weitem.

Bei einem weiteren Verfahren (Steuernummer 2025), in dem ursprünglich im Jahr 2003 Aufschließungsabgaben von € 14.950,70 vorgeschrieben wurden, ist nach einem Wiedereinsetzungsverfahren am 13. September 2011 das Berufungsverfahren in den Stand der Beweisaufnahme zurückgesetzt worden. Seither ruht das Verfahren und die Abgabe ist noch immer nicht einbezahlt.

Das Ermittlungsverfahren ist durchzuführen und das Berufungsverfahren abzuschließen. Die Abgabe sollte nach mehr als 8 Jahren endlich einbringlich gemacht werden.

7.2. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Wird die Errichtung eines Wohnhauses zusammen mit einer separaten Garage baubehördlich bewilligt, so wird die Geschoßfläche der Garage zur Geschoßfläche des Wohnhauses hinzugerechnet und erst dann die Gesamtfläche mit dem Abgabentarif nach Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 multipliziert. So wurde etwa im Falle des Bauaktes mit der Zahl 5290/11/BO vom 11. August 2011 eine Geschoßfläche von 349,12 m² (313,12 m² Haus, 36 m² Garage) als Berechnungsbasis herangezogen und eine Verwaltungsabgabe von € 174,56 vorgeschrieben.

Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und

Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7, die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

Im aufgezeigten Fall hätte die Verwaltungsabgabe für das Wohnhaus mit € 156,56 und für die Garage extra mit damals geltenden € 85,00, also insgesamt mit € 241,56 vorgeschrieben werden müssen.

In etlichen Bauverfahren werden Kommissionsgebühren für den Zeitraum der Verhandlungen Vorort und der Abfassung der Niederschriften vorgeschrieben, wobei in den Gesamtzeiten auch die Reinschriften der Verhandlungsniederschriften im Amtsgebäude enthalten sind.

Kommissionsgebühren sind nur für Amtshandlungen außerhalb des Gemeindeamtes zulässig. Daher ist der Zeitraum für die Abfassung der Niederschrift im Gemeindeamt nicht zu berücksichtigen.

7.3. Grundsteuer

Die Gemeinde meldet, wie bereits im letzten Einschaubericht aus dem Jahre 2005 festgehalten, dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

So wird für ein Grundstück (Steuernummer 1858) eine jährliche Grundsteuer von € 73,75 für das alte Wohnhaus vorgeschrieben, obwohl das auf dem Grundstück zusätzlich errichtete neue Wohnhaus mindestens seit November 2009 benützt wird (Meldung 19. November 2009, Verpflichtungsbescheid Müll am 24. November 2009, Kanalbenützungsgebühr ab 1. Juni 2009). Für das Fertighaus sind eine Bauführerbescheinigung vom 20. August 2009 und einige Atteste vorhanden. Es fehlen seit fast 3 Jahren zur end-

gültigen Fertigstellung und Abschluss des Bauaktes die Fertigstellungsanzeige bzw. Bauführerbescheinigung für den Keller und der Endbefund für den Kamin.

Die Baubewilligungen und Fertigstellungsmeldungen werden in einem Ordner gesammelt und zeitweise an das Finanzamt gemeldet. Die ältesten Schriftstücke, die noch dem Finanzamt zu melden sind, stammen vom April 2011.

Wie bereits im letzten Einschaubericht aus dem Jahr 2005 festgehalten, ist das Finanzamt von der Bewohnung eines Neubaus oder von einer tatsächlichen Änderung (Zubau, Aufstockung, etc.) eines bestehenden Gebäudes zu verständigen und nicht die entsprechenden Fertigstellungsanzeigen abzuwarten (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955).

Neben dem Meldedatum ist vor allem der erstmalige Bezug von Mülltonnen ein starkes Indiz dafür, dass ein Wohngebäude tatsächlich benützt wird. Daher sollten diese Informationen dem Bauamt zur Verfügung gestellt werden. Es ist von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.

Im oben aufgezeigten Fall müsste die Grundsteuer bereits ab dem 1. Jänner 2010 um das neue Wohnhaus höher bewertet sein.

7.4. Kommunalsteuer

Das Kommunalsteueraufkommen betrug im Jahr 2011 (RA 2011) € 460.169,24, der Kommunalsteuerrückstand € 37,13.

Die von den Kommunalsteuerpflichtigen gelegten Erklärungen werden nicht mit der Dienstgeberbeitragsliste des Finanzamtes verglichen.

So erklärte z. B. der Steuerpflichtige mit der EDV Nr. 390 die Kommunalsteuer 2011 mit € 4.310,65. Auf Grund der DB-Liste errechnet sich jedoch eine Kommunalsteuer in der Höhe von € 4.568,39 (Differenz € 257,74).

Es wird empfohlen, die erklärte Kommunalsteuer künftig anhand der im FinanzONline (FON) übermittelten Dienstgeberbeitragsliste laufend zu kontrollieren und etwaige Abweichungen aufzuklären bzw. nachzufordern.

Die Höhe der vom Finanzamt Anfang jeden Jahres über FON übermittelten Dienstgeberbeiträge wird grundsätzlich von derselben Bemessungsgrundlage wie jene der Kommunalsteuer errechnet. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5%, die Kommunalsteuer 3% dieser Bemessungsgrundlage. Im Regelfall müssten somit zwei Drittel des Dienstgeberbeitrages an Kommunalsteuer entrichtet werden.

Werden im Zuge von Kommunalsteuerprüfungen durch die Finanzverwaltung bzw. den Sozialversicherungsträgern Nachzahlungen festgestellt, so werden diese mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde ohne Vorschreibung von Säumniszuschlägen (z.B. EDV Nr. 760, Schreiben der Gemeinde vom 10. Mai 2012) eingefordert.

Wird im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung eine Nachforderung festgestellt, so ist die Kommunalsteuer durch die Abgabenbehörde bescheidmäßig festzusetzen, falls der Steuerschuldner die Selbstberechnung nicht berichtet.

In diesen Fällen wären die Nachforderungen einzuheben und für nicht fristgerecht entrichtete Steuern Säumniszuschläge vorzuschreiben.

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,- übersteigen (wenn der nicht fristgerecht entrichtete Abgabenbetrag über € 250,- liegt), sind grundsätzlich festzusetzen (§ 217a BAO).

Die von der Bundesfinanzverwaltung und den Krankenversicherungsträgern im Zuge der gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) einlangenden Prüfergebnisse werden nach Bearbeitung im jeweiligen Kommunalsteuerakt abgelegt.

Zur besseren Übersicht wird empfohlen, die durchgeführten Kommunalsteuerprüfungen (Prüfzeiträume) bei den einzelnen Betrieben in einem Verzeichnis zu vermerken.

Auch wäre künftig darauf zu achten, dass im Anlassfall im Verjährungszeitraum eine Kommunalsteuerprüfung durchgeführt wird. Sie sollte jedoch nur in jenen Fällen stattfinden, wenn ein Bedarf aus Sicht der Gemeinde besteht, den die GPLA nicht abdecken kann (Prüflücken) oder ein Bedarfsprüfungsgrund für die GPLA nicht vorliegt (z. B. Nichtzahlung, Nichterklärer) und der Abgabepflichtige nicht am Prüfplan der GPLA steht (Prüfstatus im FON abfragbar). Vor einer eigenen Prüfung ist auf jeden Fall das Einverständnis des „GPLA Regionalbeirates für Niederösterreich“ einzuholen.

7.5. Abwasserbeseitigung

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungs- und Ergänzungsabgaben betragen seit dem 1. Februar 2006 € 19,30 für den Schmutzwasserkanal bzw. € 9,87 für den Regenwasserkanal.

Die Einheitssätze sind nach mehr als 6 Jahren aufgrund der allgemeinen Geldentwertung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Vorher sollte hinsichtlich der Baukostensumme und Rohrnetzlänge das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) hergestellt werden.

Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu zu erheben, und die Kanalgebühren nach dem dadurch bekannten Stand einzuheben.

Weiters sollten derartige Erhebungen von Liegenschaften auch für die Neubewertungen zur Bemessung der Grundsteuer herangezogen werden.

7.6. Wasserversorgung

Die Gemeindewasserleitung ist per 1. Jänner 2010 an die EVN Wasser GmbH verkauft worden. Daher fällt dieser Bereich aus der Verwaltung der Gemeinde heraus. In den Niederschriften im Jahr 2011 zur Vorprüfung in Bauverfahren wird als Auflage bestimmt, dass die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz erfolgt.

Da die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit samt den Leitungen bereits ab 1. Jänner 2010 an ein privates Unternehmen verkauft wurde, kann diese Auflage nicht mehr erfüllt werden. Es müsste geregelt werden, wie die Trinkwasserversorgung tatsächlich erfolgt (eigener Brunnen, EVN-Wasserleitung).

7.7. Abfallwirtschaft

Die Gemeinde hebt die Abfallwirtschaftsabgabe und –gebühr im Namen des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln ein. Der Verband hat mit 1. Jänner 2012 die Grundgebühren angehoben. Die Gemeinde hat allerdings lediglich das neue Viertel mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben und somit keinen Abgabenbescheid erlassen. Außerdem werden bei Neubauten lediglich Verpflichtungsbescheide und keine Abgabenbescheide zugestellt.

Jede Änderung der Bemessungsgrundlagen wie der Anhebung der Grundgebühren sowie jede Neubemessungen ist nach § 92 BAO mit Abgabenbescheid geltend zu machen. Ohne Abgabenbescheide können die Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben nicht rechtswirksam festgesetzt werden. Es wird daher in jedem Fall die Festsetzungsverjährung eintreten.

7.8. Friedhof

Die derzeit gültige Friedhofsgebührenordnung besteht bereits seit dem 1. Dezember 1997 und wurde nach der zu dieser Zeit gültigen Rechtslage, dem NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, erlassen. Die Friedhofsordnung existiert seit 1. Jänner 1978, in der Fassung vom 1. Jänner 1987.

Um die Rechtssicherheit der o. a. Verordnungen zu gewährleisten, wären neue Verordnungen nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 zu erlassen.

Die Friedhofsgebührenordnung ist vom Gemeinderat zu erlassen. Die Friedhofsordnung ist nach § 38 Abs. 1 Z. 2 der NÖ GO 1973, vom Bürgermeister zu erlassen. Bei der Friedhofsordnung wäre das Einvernehmen mit der Abt. Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4) beim Amt der NÖ Landesregierung herzustellen.

Bei der Vorschreibung der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer wird für den 1. Tag (Tag der Überführung) und für den letzten Tag (Tag der Aufbahrung und Bestattung) keine Gebühr vorgeschrieben.

Bei der Vorschreibung der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) wäre künftig für jeden angefangenen Tag der verordnete Gebührensatz zu verrechnen.

Dem Friedhofsektor werden die anteiligen Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) der Gemeindeverwaltung nicht angelastet.

Auch die Aufwendungen der Verwaltung (Personal- und Sachaufwand) wären im Sinne der Kostenwahrheit dem Gebührenhaushalt „Friedhof“ anteilmäßig anzurechnen. Erst dadurch wird die Buchhaltung der Gemeinde auch nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und aussagekräftig. Dies wäre bei der Erstellung des VA 2013 bereits zu berücksichtigen.

7.9. Bauverfahren

Seit etwa 2 Jahren wird für die Bauverwaltung ein entsprechendes EDV-Programm verwendet. Weiters werden seit Jahren Tabellen geführt, in denen neben der Zahl und dem Datum der Baubewilligung auch die Frage der Kanalerhebungen und der Fertigstellung sowie Uргenzen dazu vertreten sind. Somit dürfte die Evidenz der Bauausführungsfristen nunmehr gewährleistet sein. Allerdings könnte diese positive Entwicklung durch Personalengpässe im Bauamt gestoppt werden.

Das Bauamt ist durch geeignete Maßnahmen auf Dauer voll funktionstüchtig zu erhalten.

Bei Steuernummer 1858 fehlen für den Abschluss des Bauverfahrens seit bereits fast 3 Jahren die Bauführerbescheinigung für den Keller des Wohnhauses (Fertigteilhaus) und der endgültige Kaminbefund.

Die Nachweise sind umgehend einzufordern. Andernfalls ist ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 durchzuführen.

7.10. Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Hausbesitzabgaben und von der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2011 (RA 2011) ausgewiesen:

RA 2011	Anordnungssoll	Reste	Prozente
Grundsteuer A	4.255,89	32,02	0,75%
Grundsteuer B	305.583,77	12.729,88	4,17%
Kanalbenützungsgebühren	1.267.094,05	103.144,76	8,14%
Hundeabgabe	10.125,52	47,59	0,47%
Summen	1.587.059,23	115.954,25	7,31%

Die Außenstände werden kontinuierlich unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen eingefordert. Bei längerfristigen Abgabenrückständen wird die weitere Einforderung unter Ausstellung eines Rückstandsausweises beim zuständigen Bezirksgericht beantragt.

Der Außenstand an Kanalbenützungsgebühren ist deshalb etwas erhöht, da auch Außenstände von gemeindeeigenen Liegenschaften bestehen, die entweder noch nicht buchhalterisch richtig gestellt wurden bzw. einer Aufklärung bedürfen (z. B. Postbusgebäude, derzeit wird nur ein Raum von den Fahrern genutzt).

Die Abgabenaußenstände wären auch weiterhin kontinuierlich einzufordern, offene bzw. noch nicht erledigte Verfahren wären umgehend einer Erledigung zuzuführen.

8. Finanzlage

Lt. VA 2012 errechnet sich noch eine äußerst knappe positive Finanzspitze von rd. € 9.000,--. Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen) sagt aus, in welcher Höhe zusätzliche Belastungen für den ordentlichen Haushalt noch verkraftbar sind.

Im VA 2012 sind voraussichtlich genehmigungspflichtige Darlehensaufnahmen (z.B. Gemeindezentrum: € 500.000,--, Sportplatz: € 210.000,--, Straßenbau: € 155.000,--, Kindergarten: € 650.000,--) vorgesehen. Die jährlichen Belastungen durch diese Darlehensaufnahmen sind aus derzeitiger Sicht nicht in der Finanzspitze gedeckt.

Aufgrund dem vorgelegten mittelfristigem Finanzplan (MFP) könnten sich ab dem Jahr 2013 Haushaltsabgänge ergeben, sofern keine entsprechenden Sollüberschüsse aus Vorjahren mehr zur Verfügung stehen. Unter diesem Blickwinkel sind jedenfalls auch die in den Jahren 2013 bis 2015 zur Bedeckung der außerordentlichen Vorhaben vorgesehenen Darlehensaufnahmen (z.B. € 1.950.000,-- für das Gemeindezentrum, € 360.000,-- für den Straßenbau) zu sehen.

Es wird bemerkt, dass derzeit die Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Bedeckungsmitteln getragen werden muss, nicht gegeben sind.

Die nachstehenden Eckdaten sollen einen groben Überblick über die Finanzlage der Gemeinde bzw. über verschiedene finanzielle Tatsachen geben. Aus diesen Daten lassen sich u.a. feststehende Auswirkungen für die Gemeinde erkennen (z.B. Entwicklung der Nettoertragsanteile).

8.1. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzgl. Einbehalte) sind von 2008 auf 2010 um rd. € 225.000,-- gefallen. Im Jahr 2011 kam es wieder zu einer Steigerung der Nettoertragsanteile, wobei möglicherweise im Jahr 2012 wieder mit einem Rückgang zu rechnen sein könnte.

Die Entwicklung ab dem Haushaltsjahr 2008 ist nachstehender Aufstellung zu entnehmen (Daten lt. RA 2008 bis 2011 sowie lt. VA 2012 gerundet auf € 100,--):

	2008	2009	2010	2011	2012
Ertragsanteile ⁽¹⁾	2.175.100	2.117.500	2.102.000	2.365.400	2.324.900
Getränkesteuerausgleich	78.200	80.400	79.500	89.200	77.100
Werbeabgabe	17.000	14.800	16.700	17.600	17.900
Sozialhilfeumlage	294.700	308.700	365.800	420.000	394.500
Wohnsitzgemeindebeiträge	3.200	6.900	12.100	9.700	12.700
Jugendwohlfahrtsumlage	39.000	40.500	42.100	43.400	46.400
Beiträge NÖKAS	507.400	541.100	574.000	620.500	678.600
Berufsschulerhaltungsbeitrag	6.900	12.000	10.300	9.900	14.400
Nettoertragsanteile	1.419.100	1.303.500	1.193.900	1.368.700	1.273.300

⁽¹⁾ In der Zeile „Ertragsanteile“ wird die Summe aus den Ertragsanteilen nach Einwohnern und dem Bevölkerungsschlüssel, dem Aufstockungsbetrag, dem Ausgleichs-Vorausanteil sowie der KEST II abzüglich des Landespflegegeldes (ab 2012) angegeben.

Positive Auswirkungen auf die Ertragsanteile hatte der Anstieg der Einwohner von 3.414 (Volkszählung 2001) auf 3.677 (Bevölkerungszahl per 31. Oktober 2009). Per 31. Oktober 2011 ist die Bevölkerungszahl allerdings auf 3.647 gesunken. Aufgrund des Vorschlagsblattes 2013 werden die Nettoertragsanteile von rd. € 1.304.000,-- im Vergleich zum VA 2012 voraussichtlich nur leicht steigen.

8.2. Eigene Steuern

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern sind in den Jahren 2009 und 2010 - vor allem aufgrund des Rückgangs bei der Kommunalsteuer - gesunken. Seitdem sind diese Einnahmen in Summe wieder annähernd auf das Niveau von 2008 gestiegen. Die Entwicklung kann nachstehender Aufstellung entnommen werden (Daten lt. RA 2008 bis 2011 sowie lt. VA 2012 gerundet auf € 100,--):

	2008	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A+B	294.000	300.400	300.900	309.800	315.500
Kommunalsteuer	510.200	500.200	426.200	460.200	445.000
Sonstige Steuern ⁽²⁾	31.000	18.200	39.100	58.800	66.300
Summe Eigene Steuern	835.200	818.800	766.200	828.800	826.800
Anteil an den ordentlichen Einnahmen	13 %	12 %	12 %	14 %	12 %

⁽²⁾ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Lustbarkeitsabgabe, der Hundeabgabe, der Interessentenbeiträge, der Ortstaxe (ab 2012 der Fremdenverkehrsabgaben) und der Gebrauchsabgabe (ab 2011 inkl. Gebrauchsabgabe für gemeindeeigene Leitungen) abzüglich der Getränkesteuerrückzahlung im Jahr 2009 angeführt.

8.3. Schulden

Die Entwicklung der Schulden kann nachstehender Aufstellung entnommen werden (Beträge aufgrund RA 2008 bis 2011 sowie aufgrund des VA 2012 ger. auf € 100,--):

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2	Gesamt
2008	1.259.000	1.620.900	2.879.900
2009	1.151.400	1.444.100	2.595.500
2010	874.200	1.394.200	2.268.400
2011	2.502.500	1.246.100	3.748.600

Die Tabelle zeigt die Entwicklung des Nettoschuldendienstes (Beträge ger. auf € 100,--):

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2	Gesamtsumme
2008	342.800	213.800	556.600
2009	317.600	213.800	531.300
2010	290.200	193.000	483.200
2011	284.500	179.400	463.900

8.4. Leasing

Die offenen Leasingverpflichtungen für den Volksschulzu- und -umbau, für die Kommunalfahrzeuge (Bagger, Unimog, Iveco) und die Instrumente für die Bläserklasse betragen lt. RA 2011 zum 31. Dezember insgesamt rd. € 2.066.700,--. An Leasingraten wurden rd. € 155.200,--, als Kautionszahlungen für die Volksschule rd. € 81.600,-- geleistet.

8.5. Freiwillige Leistungen

Anhand der RA 2010 und 2011 sowie des VA 2012 werden nachstehend einige freiwillige Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwilligen Feuerwehren, an das Rote Kreuz,

an soziale Einrichtungen, für Kinder und Jugendliche) aufgelistet (Beträge gerundet auf € 100,--):

Haushaltsstelle	Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	VA 2012
1/019-723	Repräsentationsausgaben	2.900	2.700	2.900
1/062-728 (richtig -403)	Ehrungen und Auszeichnungen	3.800	4.000	3.000
1/062-72801	25-Jahre Ehrungen	1.600	0	5.700
1/063-729	Partnerschaftsgemeinde	900	0	1.500
1/094-729	Betriebsausflüge	1.900	1.900	1.900
1/094-7291	Weihnachtsfeier Bedienstete	900	1.100	1.200
1/269-757x	Subvention Sportvereine (exkl. Jugend)	1.000	600	1.300
1/321-777	Subvention f. Blasmusik	2.500	2.500	1.200
1/321-777001	Sondersubvention Blasmusik	-	3.000	19.400
1/363-728	Ortsbildpflege	1.900	1.000	1.500
1/390-729 (richtig -757)	Subvention für Kirchen-Kapellen	1.600	1.600	2.400
1/429-769	Subvention Pens.verb. u. Seniorenb.	1.800	1.400	1.400
1/429-7692	Subvention Schachclub	1.000	0	1.000
1/469-403	Säuglingswäschepakete	1.100	1.100	1.100
1/480-768	Förderungen Klimabündnis Energie	8.800	9.700	5.000
1/771-757	Subvention FVVV Mbch-Tulbingerk.	800	800	800
1/789-768 (richtig -755)	Wirtschaftsförderung	6.000	6.000	6.000
Gesamtsumme		38.800	37.400	57.300
Pro Einwohner rd. (3.667)		11	10	16

8.6. Belastungen durch Gemeindeeinrichtungen

Bei der finanziellen Entwicklung der Gemeinde sind auch die jährlichen Belastungen bei den nachstehenden Haushaltsansätzen zu berücksichtigen (Beträge lt. RA 2010 und 2011 sowie lt. VA 2012 gerundet auf € 100,--):

Ansatz/ Abschnitt	Bezeichnung	2010	2011	2012
250	Schülerhorte	11.800	17.700	17.400
262	Sportplätze	4.900	100	9.200
320	Musikschule	61.500	60.000	66.800
324	Adventmarkt	14.900	14.900	13.400
360	Heimatmuseum	8.000	7.400	5.500
690	Nachtbus	-	3.300	1.700
699	Nachttaxi	-	1.100	3.100
894	Mehrzweckhalle	83.800	97.200	92.700

8.7. Resümee

Die finanzielle Lage der Gemeinde muss derzeit als angespannt bezeichnet werden. In den kommenden Jahren muss es das vorrangige Ziel der Gemeinde sein, den Ausgleich im ordentlichen Haushalt aufrecht zu erhalten.

Auf mögliche Haushaltsabgänge in den nächsten Jahren (lt. MFP) wird in diesem Zusammenhang nochmals aufmerksam gemacht.

Die Gemeinde ist daher in Blickrichtung auf einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt gefordert, zumindest folgende Maßnahmen zu setzen:

- **Regelmäßige Kontrolle des Zinsniveaus auf den Girokonten und Sparbüchern;**
- **Strikte Einhaltung des VA bzw. NTVA;**
- **Einschränkung der Ermessensausgaben (z.B. Investitionen, Subventionen, u.dgl.);**
- **Abklärung der tatsächlichen Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen mit EVN-Wasser;**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte (Friedhof, Abwasserbeseitigung) unter Berücksichtigung sämtlicher im jeweiligen Bereich anfallender Kosten (Personal- und Sachaufwand);**

- **Regelmäßige Anpassung der Abgaben (Aufschließungs-, Stellplatz-Ausgleichs- und Spielplatzausgleichsabgabe, Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben);**
- **Restlose Einbringung der Aufschließungsabgaben;**
- **Durchführung einer generellen Flächenerhebung aller an den Kanal angeschlossenen Liegenschaften;**
- **Rechtzeitige Meldung der Benützung von Wohngebäuden an das Finanzamt hinsichtlich eines höheren Grundsteueraufkommens;**
- **Regelmäßige Überprüfung der Anwendbarkeit der Wertsicherungsklauseln in den Mietverträgen;**
- **Abklärung und Antragstellung der Fördermittel für das außerordentliche Vorhaben Kindergarten;**
- **Ausfinanzierung von angefallenen Ausgaben im außerordentlichen Haushalt (z.B. Kindergarten, Gemeindezentrum, Friedhofsanierung);**
- **Finanzierung von außerordentlichen Ausgaben im Gebührenbereich (z.B. Friedhof) über den Gebührenhaushalt;**
- **Prüfung neuer Vorhaben auf deren Finanzierbarkeit und Einbeziehung der Folgekosten in einen aussagekräftigen MFP;**
- **Jedenfalls Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Auftragsvergaben erst nach nachhaltig gesicherter Finanzierung, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden jeweils am letzten Tag der Einschau mit der Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und Bediensteten der Gemeinde besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Erght an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

